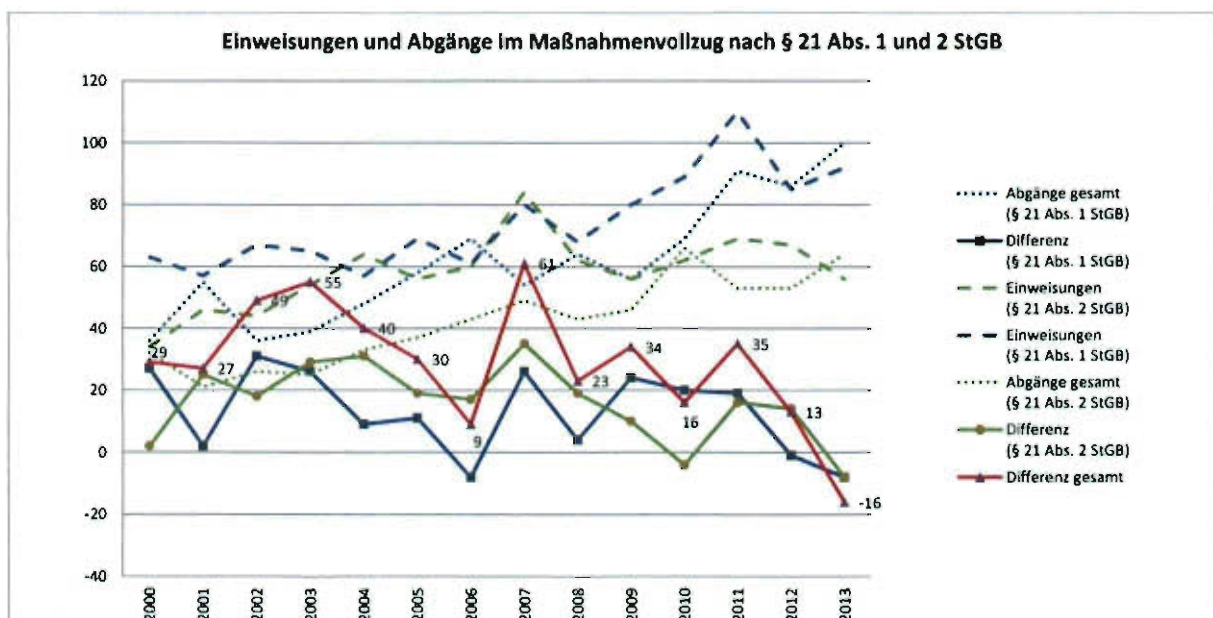


Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von 85% bedeutet. Noch höheren Zuwachs (110%) erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen: Am 1. Jänner 2000 befanden sich 207 Personen in der Maßnahme, am 1. Jänner 2014 waren es 434 Personen.

Unter Entlassungen werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Falle der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe. Untergebrachte, die an ausländische Behörden ausgeliefert wurden, sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet. Dies wurde im Vergleich mit dem Bericht des Vorjahres geändert. Zudem wurde unter „Entlassungen“ nunmehr die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führt im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zum Vorjahresbericht.

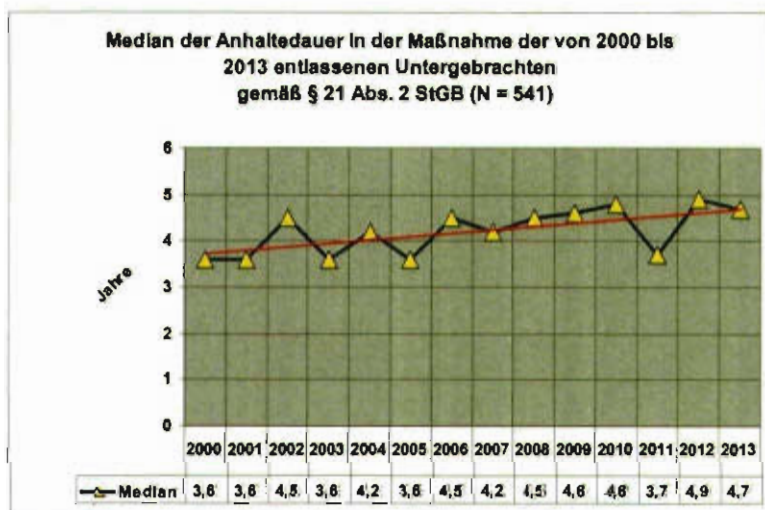
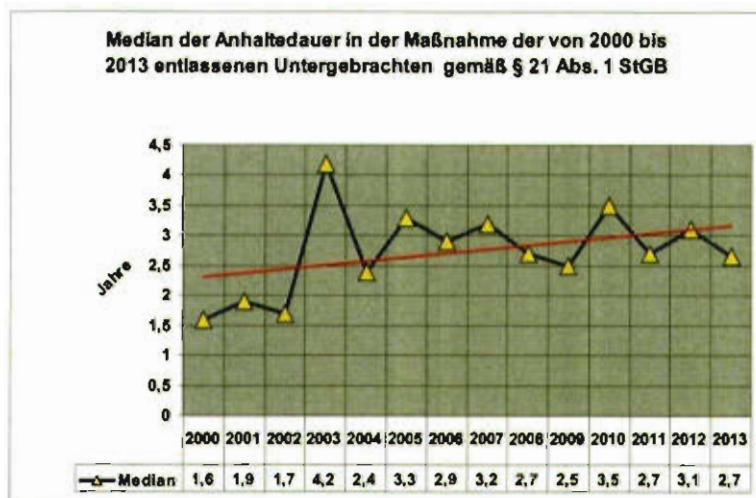
Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende: Sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB, als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB überstieg die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug jene der Einweisungen nicht unwesentlich.



Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2013 entlassenen Untergebrachten errechnet. Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

Wie den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist, steigt der Median der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug sowohl bei den Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB an.

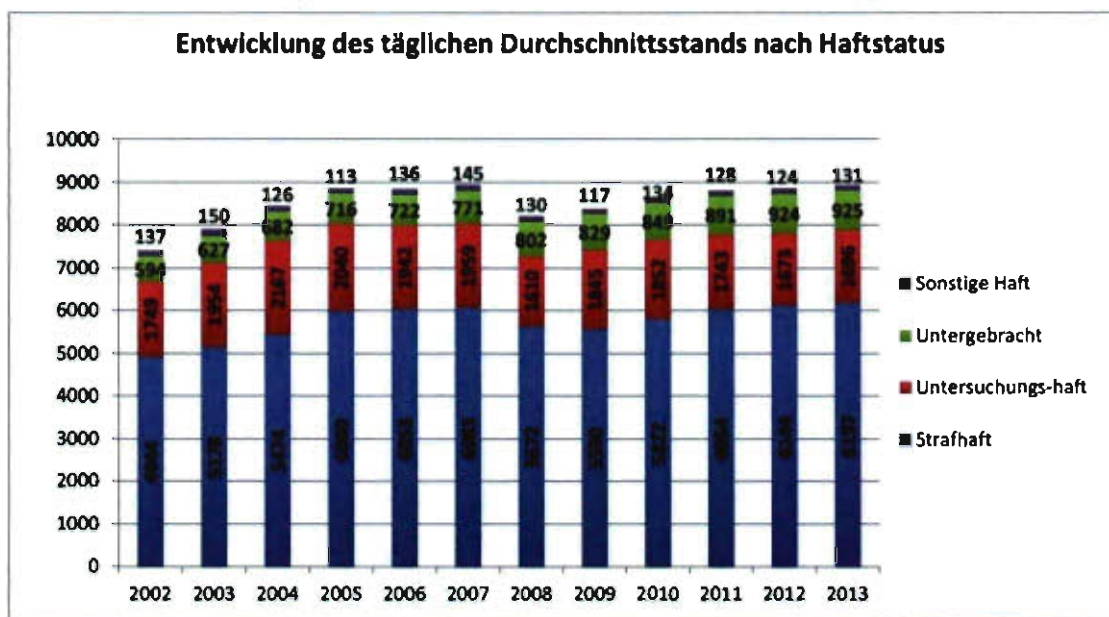


Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2013 um 69% (von 1,6 Jahre auf 2,7 Jahre). Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 30% von 3,6 Jahre im Jahr 2000 auf 4,7 Jahre im Berichtsjahr gestiegen.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenspopulation seit 2001

Früher wurden alle Inhaftierten in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche mit Freiheitsentzug

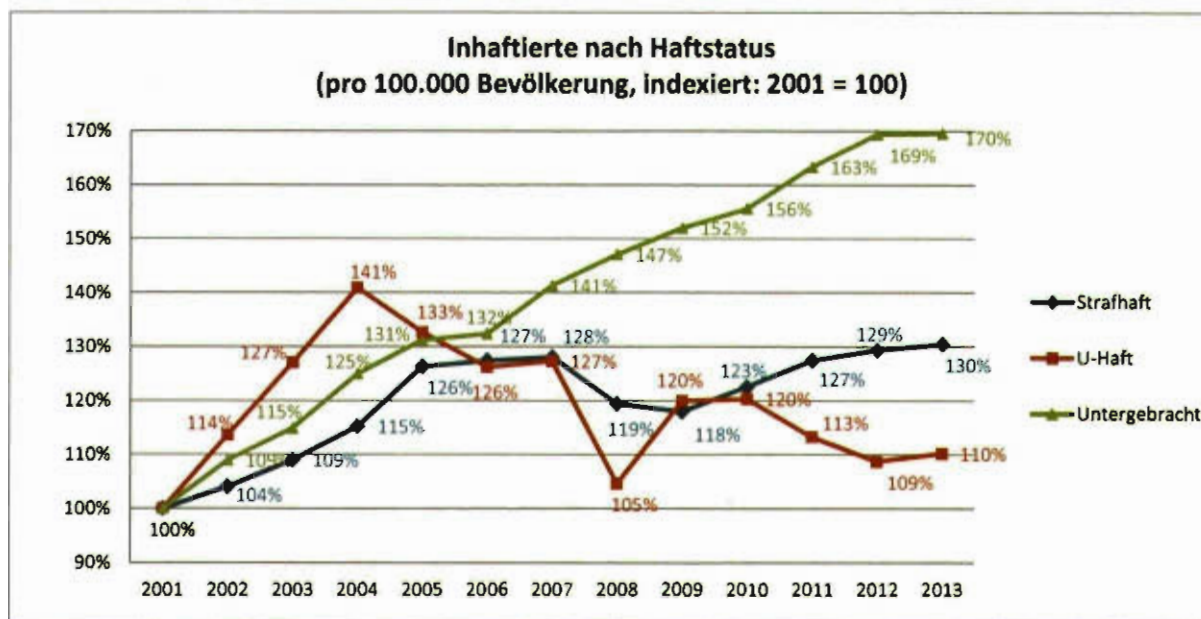
verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Straftaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Straftaft und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen Insassen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Straftäftlinge.⁵¹



In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵² Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr neuerlich auf zuletzt 110% gegenüber dem Beginn des Jahrtausends zurückzufallen.

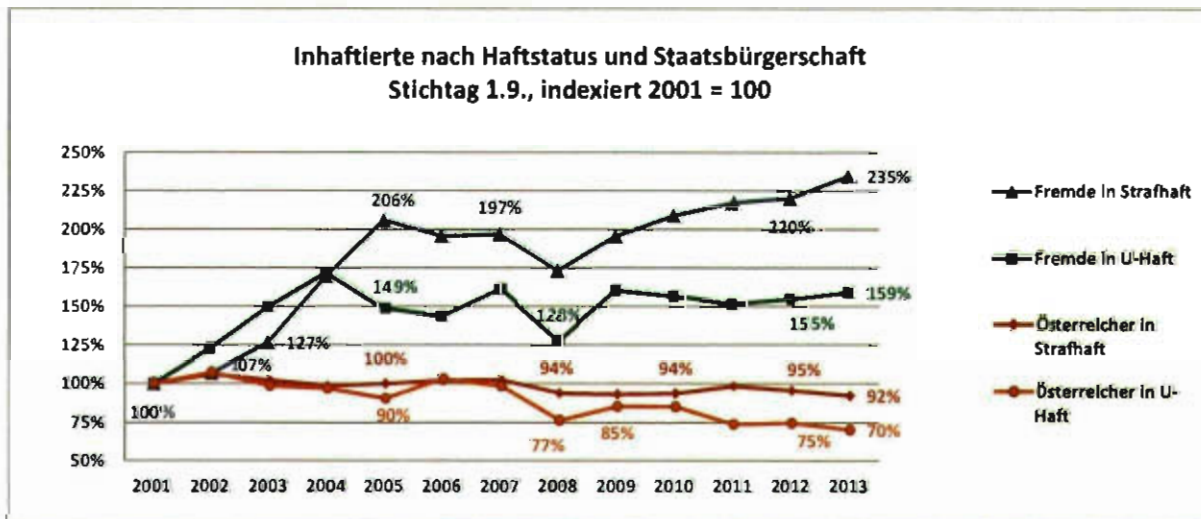
⁵¹ Unter dem Haftstatus Straftaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

⁵² Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).



Haftstatus nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Während der Anstieg der Maßnahmeninsassen in absoluten Zahlen v.a. durch (erwachsene) Österreicher verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften praktisch ausschließlich ausländische Staatsbürger. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gegenüber 2001 rasch um über 70%. Im Jahr 2011 lag sie bei 152%, im Berichtsjahr bei 159% des Werts zu Beginn des Jahrzehnts. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2013 bei 235% des Ausgangswerts.



Die Zahl der Österreicher in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 70% bzw. 92% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf nur mehr rund 30% zurückgegangen ist.

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2013 bei 5% bis 6,6%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt er bei Untersuchungsgefangenen bei 7% und blieb damit im Vergleich zum Vorjahr gleich. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit 6% zum Stichtag gleich hoch wie im Jahren 2011 und 2012. Demgegenüber stieg der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug von 6% im Jahr 2011 auf 7% im Jahr 2012 und blieb im Berichtsjahr 2013 unverändert.

4.1.3 Entwicklung der Zugänge seit 2001

Zugänge zu Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵³ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

In den vergangenen neun Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen zu Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.151⁵⁴. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und lag in den Jahren 2008 bis 2013 sogar unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst v.a. mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁵⁵. Wie erwähnt stieg der Anteil der Fremden an den jugendlichen Insassen zwischen 2003 und 2004 auf über zwei Drittel, um in der Folge jedoch wieder zu fallen.



Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten zehn Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

⁵³ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise, wenn eine Person ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhafte wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

⁵⁴ Gezählt werden Zugänge zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁵⁵ Bei 12.029 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.620 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 476 (2012 und 2013) und 1.285 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 1.043 (2013) und 1.883 (2005) Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Haupt-Nationalitäten:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
ÖSTERREICH	7.253	7.937	7.361	6.949	6.567	6.785	6.667	6.040	5.819	5.790	5.596	5.205	5.115
RUMÄNIEN	473	730	1.004	691	569	625	1.005	790	874	920	901	929	1.074
SERBIEN	54	67	84	96	95	91	61	410	501	522	519	575	637
SERBIEN U. MONTENEGRO	34	43	55	78	383	558	663	179	80	69	58	51	42
UNGARN	299	315	264	369	429	373	388	346	394	396	422	436	512
NIGERIA	239	517	883	991	826	500	484	383	529	532	384	339	377
TÜRKEI	435	393	409	404	378	379	433	275	342	353	307	279	293
SLOWAKEI	162	172	146	254	285	291	244	268	261	322	283	352	409
POLEN	355	286	285	366	418	302	293	231	261	279	283	307	283
BOSNIEN-HERZEGOWINA	246	286	266	247	256	234	255	218	223	191	254	239	231
ALGERIEN	53	63	72	75	99	101	119	131	175	175	212	192	274
DEUTSCHLAND	170	177	198	212	198	218	247	177	227	221	204	224	208
BULGARIEN	127	203	197	210	107	73	95	96	150	183	199	183	210
RUSSLAND	59	117	159	202	212	181	211	235	229	208	192	182	191
MAZEDONIEN	71	67	71	69	74	72	65	68	78	140	148	107	61
KROATIEN	199	194	181	183	166	207	175	123	134	116	136	126	141
TSCHECHIEN	132	109	111	131	105	128	98	86	121	95	133	162	146
GEORGIEN	104	236	424	773	583	430	321	266	323	198	108	136	85

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der Zugänge in Untersuchungshaft stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 8.631 Zugänge im Jahr 2013. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage⁵⁶. Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2001 (Entlassungsjahrgang 2003) 60 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie 76 Tage.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁵⁷	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0

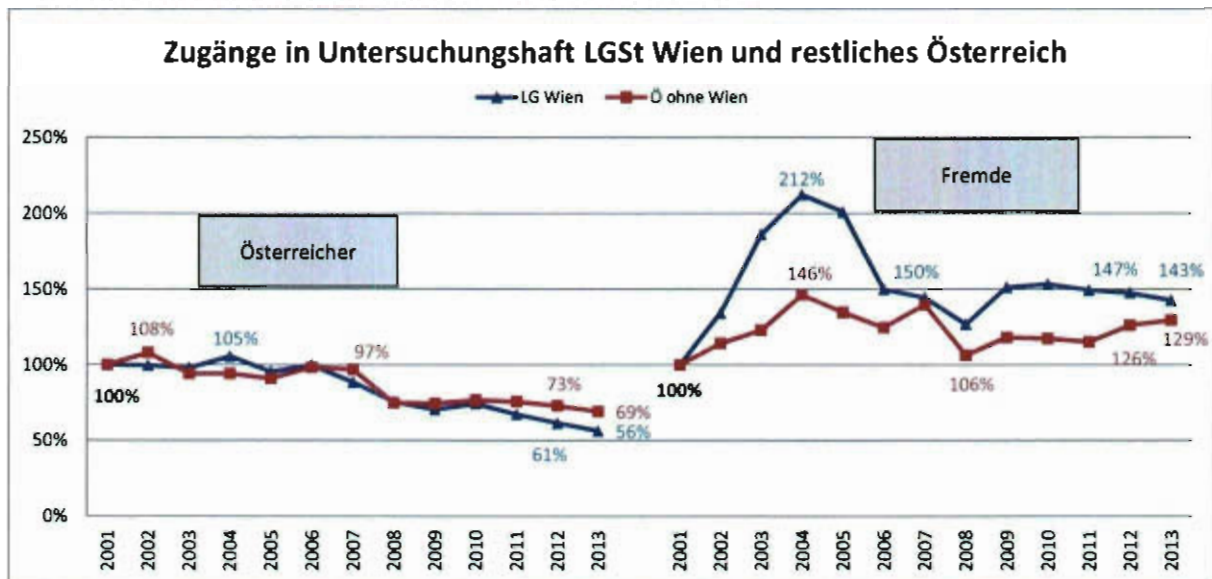
Im Jahr 2013 gab es insgesamt 8.599 Zugänge von freiem Fuß in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.777 Männer. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.332 Personen, waren Erwachsene über 21 Jahre (davon 6.632 männlich),

⁵⁶ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu U-Haftantritten eines Jahres.

⁵⁷ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

außerdem gab es 855 Zugänge junger Erwachsener (davon 768 männlich) und 412 Zugänge Jugendlicher (davon 377 männlich).

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen zur Untersuchungshaft lag im Jahr 2011 bei rund 65%, im Berichtsjahr stieg der Anteil neuerlich auf 70% an. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es jedoch in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum restlichen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft (Anhaltung) wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.399 Personen (davon 4.964 männlich) kamen im Jahr 2013 von der Untersuchungshaft in einen anderen Haftstatus, davon 5.068 (4.657 davon männlich) in Strafhaft⁵⁸. 65 Personen (davon 63 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 86 Personen (davon 74 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2013 gab es 3.079 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (davon 2.740 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.881 Personen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit, die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die Strafdauer ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die

⁵⁸ Der Begriff „Strafhaft“ schließt auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

Haftdauer ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁵⁹ Diese kann nach U-Haft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 54% der Insassen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahre sind; rund ein Drittel verbüßt Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der Insassen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Die folgende Tabelle stellt die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum dar. In allen Kategorien mit Ausnahme der obersten zeigt sich ein Anstieg in der Mitte des Beobachtungszeitraums. Auffällig sind v.a. die kurzen Freiheitsstrafen unter einem Jahr, die nach einer Zunahme bis 2005 in den letzten Jahren deutlich zurückgingen und im Jahr 2012 um über 10% tiefer lagen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum Vorjahr kann aber 2013 ein leichter Anstieg kurzer Freiheitsstrafen verzeichnet werden. Hingegen blieben die zuletzt angestiegen mittellangen Freiheitsstrafen (in der Dauer von ein bis fünf Jahren) weitgehend unverändert. Wie oben dargestellt ging die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Im Berichtsjahr reduzierte sich die Zahl langstrafiger Insassen auf den Wert von 2011. Die durchschnittliche Strafdauer der zum Stichtag 1. September in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2013 1.473 Tage.⁶⁰

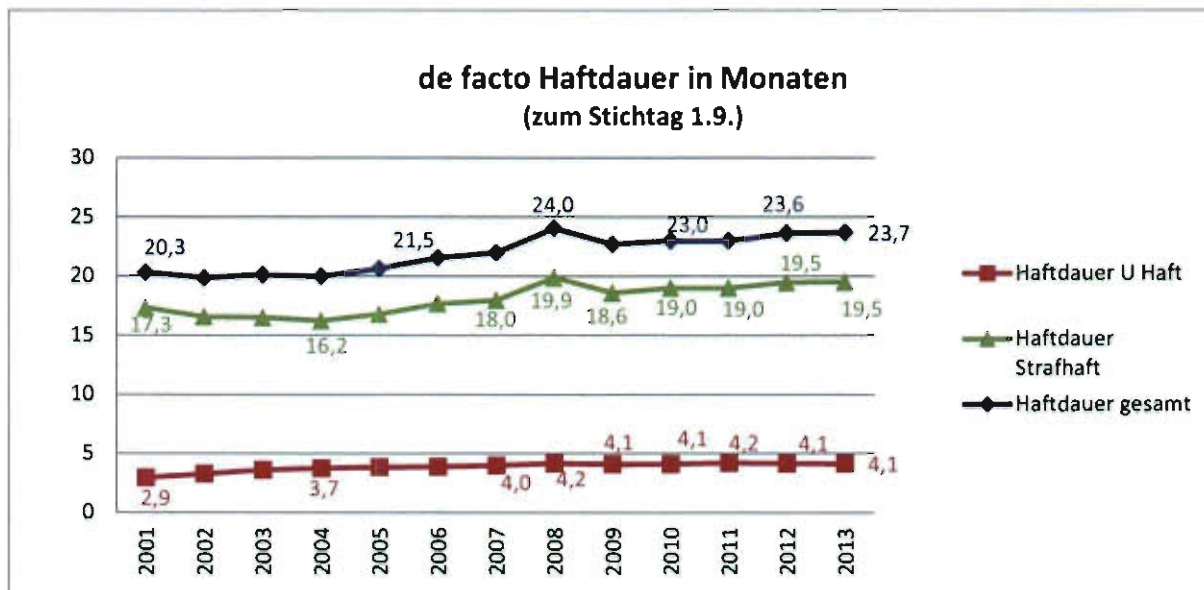
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659

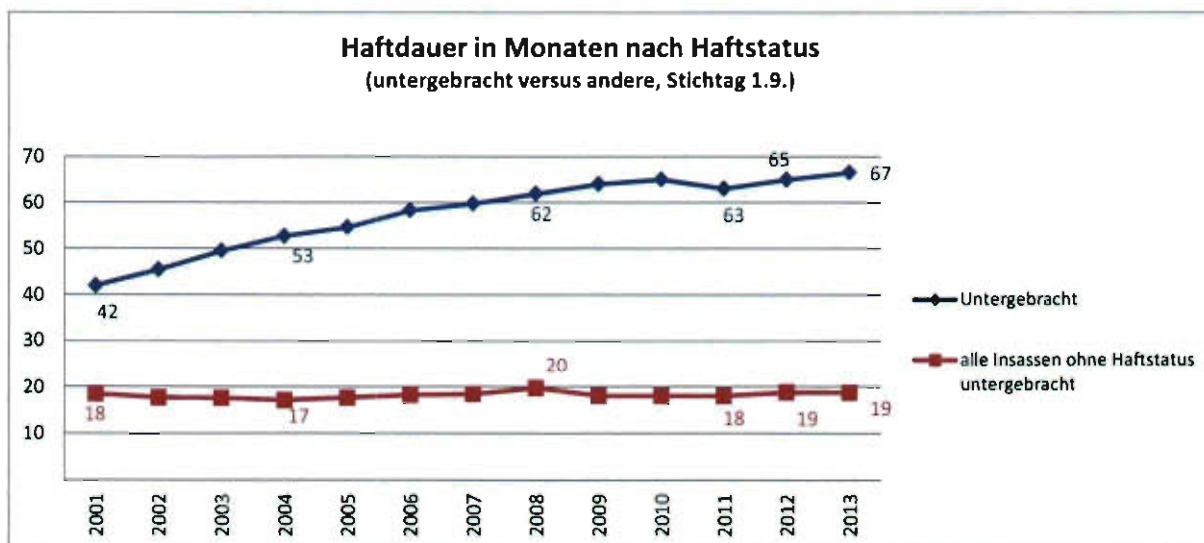
⁵⁹ Haftdauern werden im Folgenden für alle Insassen berechnet, Strafdauern jedoch nur für Insassen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

⁶⁰ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die Insassen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die Insassen österreichischer Justizanstalten zum Stichtag 1. September 2013 bereits durchschnittlich 23,7 Monate in Haft, davon 19,5 Monate in Strafhaft und 4,1 Monate in Untersuchungshaft.



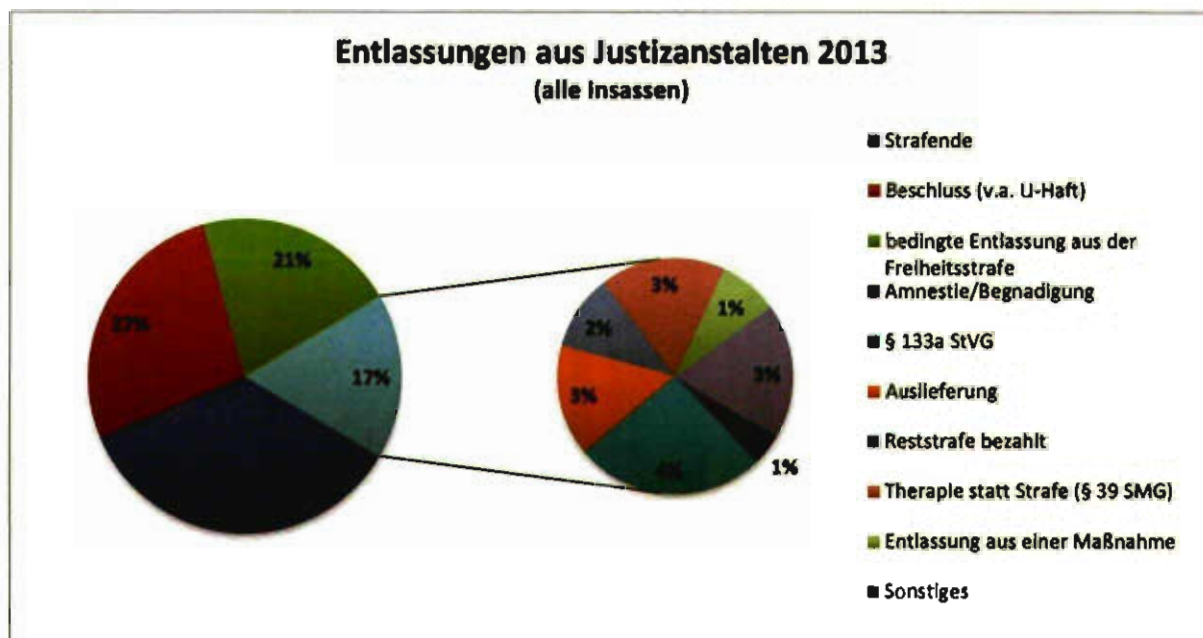
Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene von Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2013 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5,6 Jahre (67 Monate).



Betrachtet man die Haftdauer bei Entlassung (für alle Insassen, auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Höchstwert von 8,9 Monaten (2009: 8,0; 2010: 8,3; 2011: 8,2; 2012: 8,8).

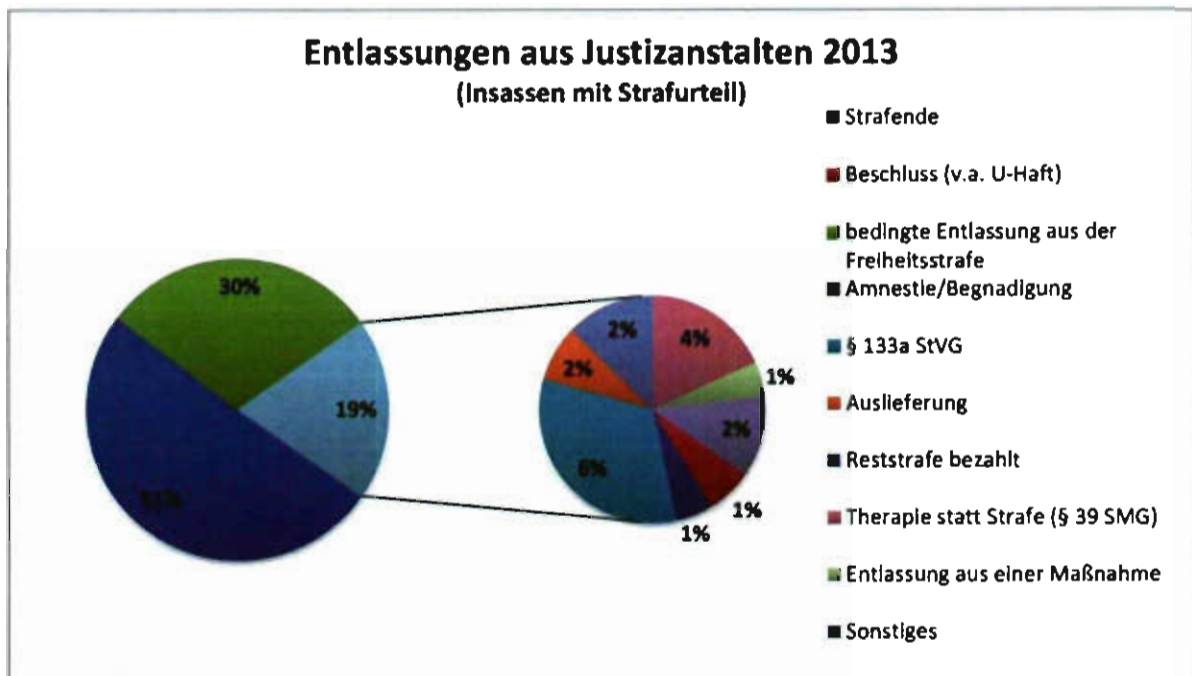
4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2013, zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft, zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafe entlassen; rund ein Fünftel wurde gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In 27% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigt nachstehende Grafik die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für Gefangene mit Strafurteil.⁶¹ Gut die Hälfte dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 30% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

⁶¹ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).



Es gab im Jahr 2013 insgesamt 2.511 bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁶² und in weiteren 527 Fällen erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle⁶³.

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	23%	22%	37%	18%
Innsbruck	46%	13%	34%	7%
Linz	10%	20%	32%	38%
Wien	11%	23%	39%	27%

Nur 1% aller Entlassungen (84 Fälle) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in 6% aller Entlassungen angewandt.

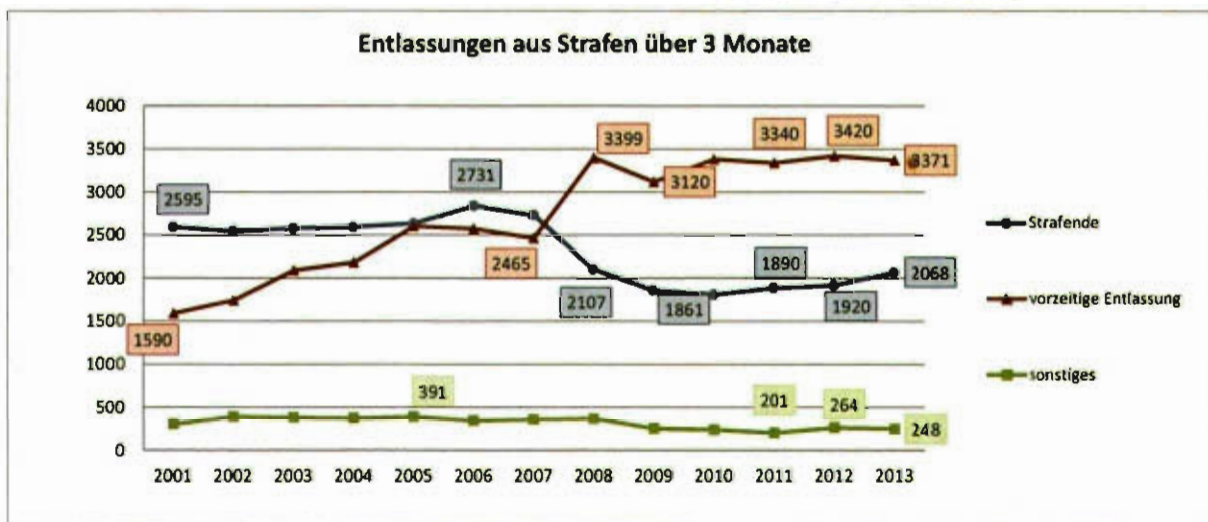
Im Jahr 2013 wurden in Summe 527 Personen nach § 133a StVG entlassen, das sind um 7,5% mehr als im Vorjahr und ist die höchste Anzahl seit Einführung der Bestimmung. Die größten Gruppen waren – wie auch in den Vorjahren – Staatsangehörige von Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Polen.

⁶² Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB.

⁶³ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

Entlassungen nach § 133a StVG						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Rumänien	64	79	110	85	106	125
Ungarn	64	62	57	50	62	87
Slowakei	38	43	41	51	41	61
Polen	22	15	37	23	35	29
Tschechien	23	23	18	21	28	19
Serbien	6	11	23	30	32	33
Georgien	7	10	24	22	22	12
Moldawien	13	7	21	11	9	15
Nigeria	5	9	11	24	15	11
Serbien und Montenegro	17	9	14	5	3	5
Deutschland	16	6	7	6	9	4
Türkei	4	7	11	9	3	6
Kroatien	10	7	7	5	9	3
Bulgarien	3	4	9	9	19	28
Mazedonien	2	3	3	13	14	14
Bosnien-Herzegowina	8	2	2	8	11	10
Andere	48	38	65	60	72	65
GESAMT	350	335	460	432	490	527

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁴ Im Jahr 2013 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monate vorzeitig entlassen (59%), als bis zum Strafende in Haft waren (36%)⁶⁵. Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 1% bzw. 9%.



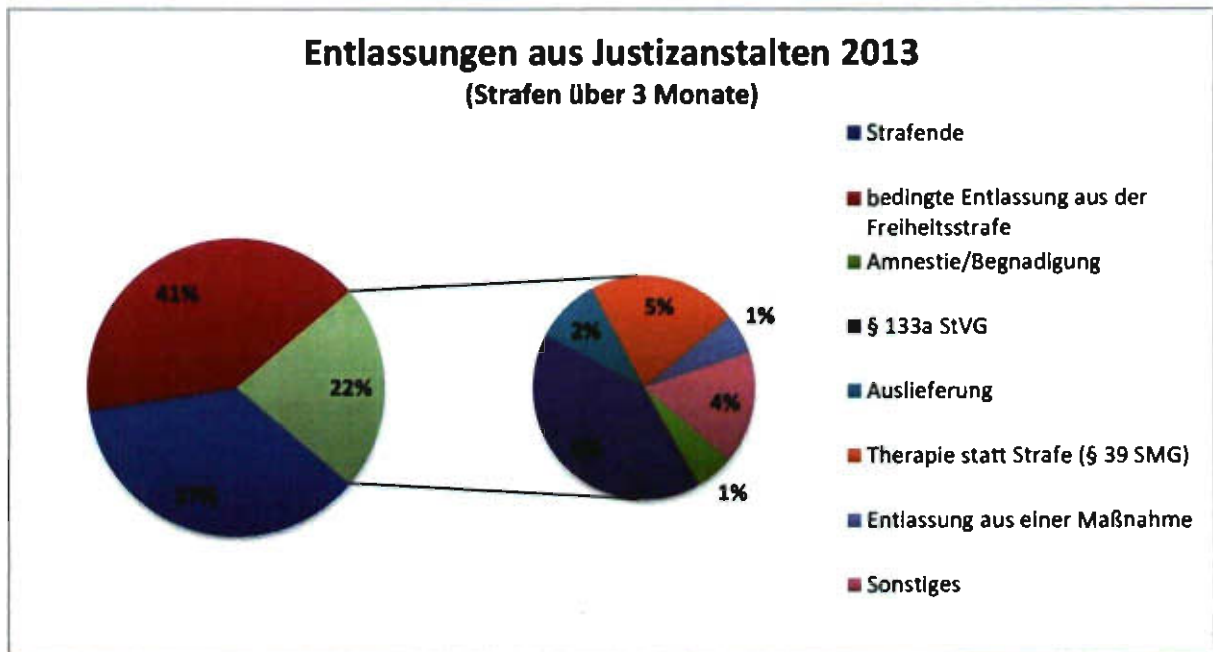
Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Entlassungspraxis geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen⁶⁶ und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafende verändert. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des

⁶⁴ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 46 Abs. 3 StGB).

⁶⁵ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

⁶⁶ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war seit 2008 weitgehend konstant, im Berichtsjahr wurde allerdings ein Rückgang verzeichnet. Die Entlassungen nach § 133a StVG erreichten im Berichtsjahr neuerlich einen Höchststand.



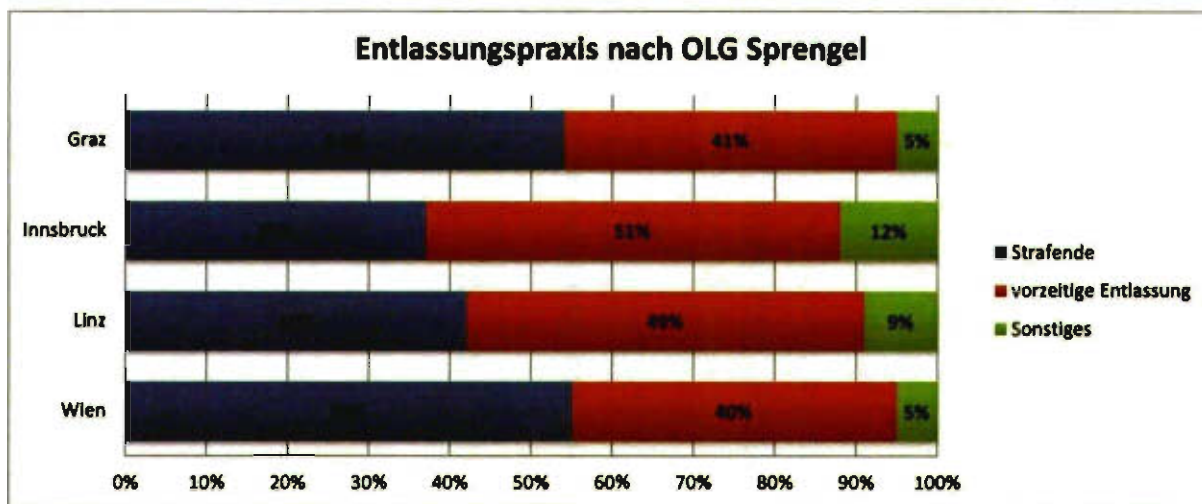
Entlassungspraxis im regionalen Vergleich⁶⁷

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁶⁸

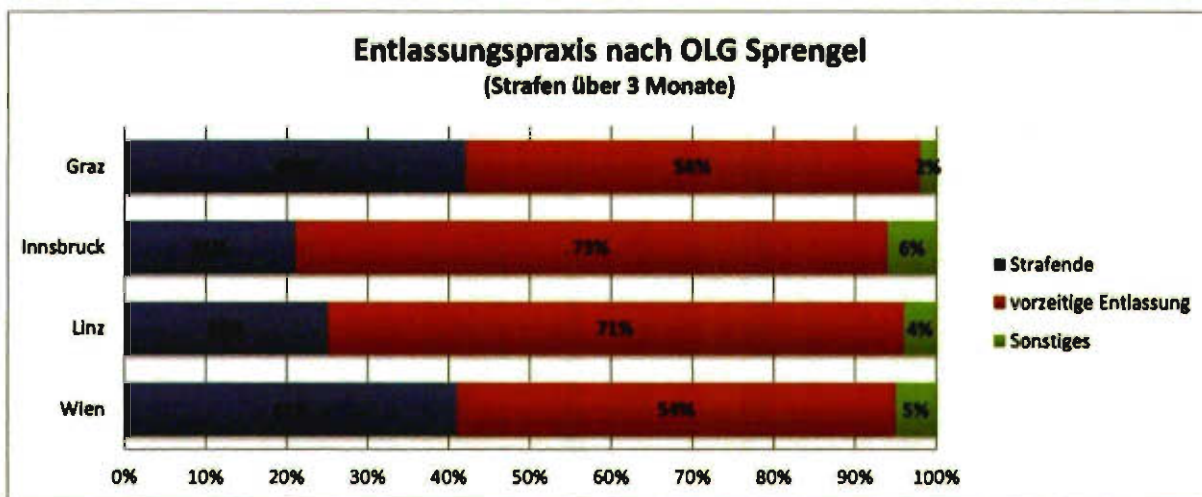
Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2013 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 50% der Insassen erst mit Strafende entlassen, im OLG-Sprengel Innsbruck mussten lediglich 37% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden OLG-Sprengel Innsbruck über 50% der Insassen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den übrigen OLG-Sprengel zwischen 40% und 49% lag.

⁶⁷ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁶⁸ *Pilgram* (2005): Die Praxis der (bedingten) Straffentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: *Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.



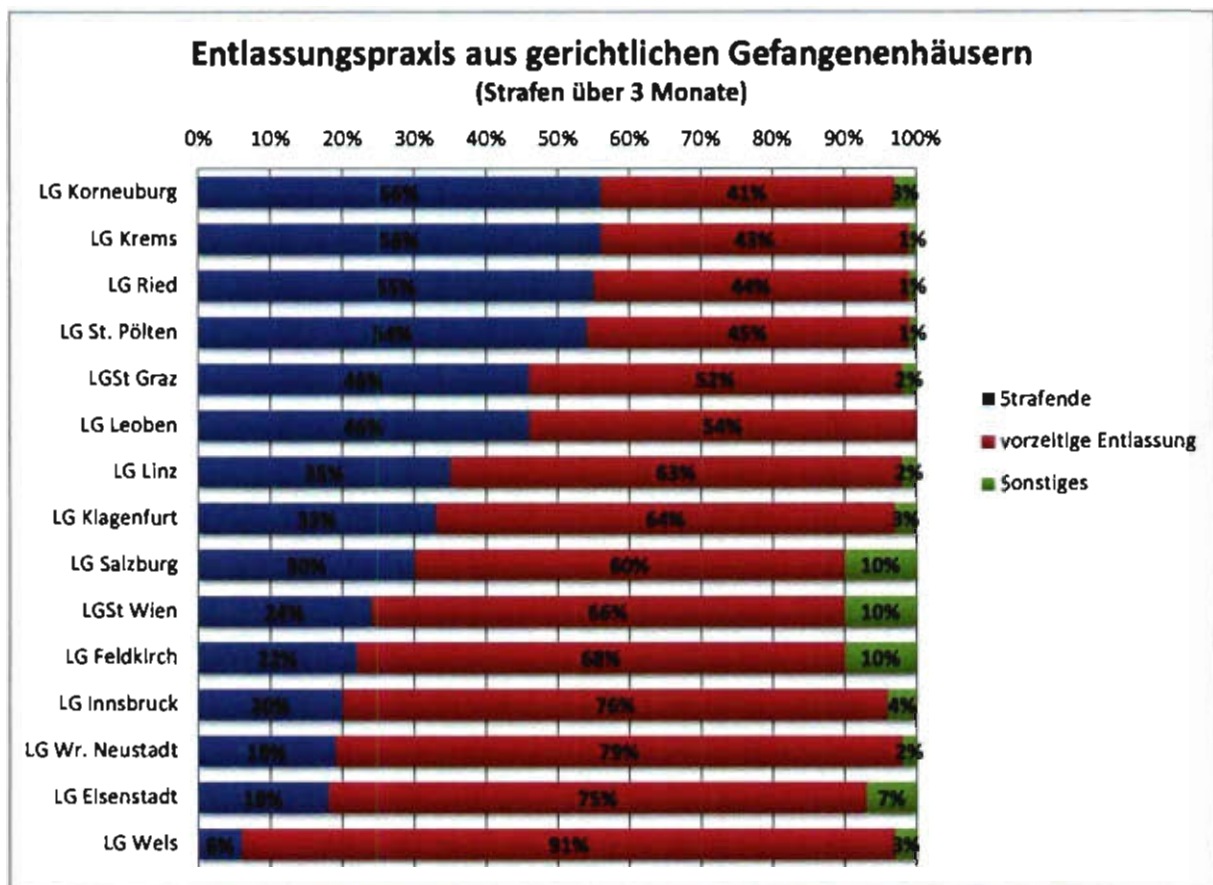
Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus Strafen von mehr als drei Monaten einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“:



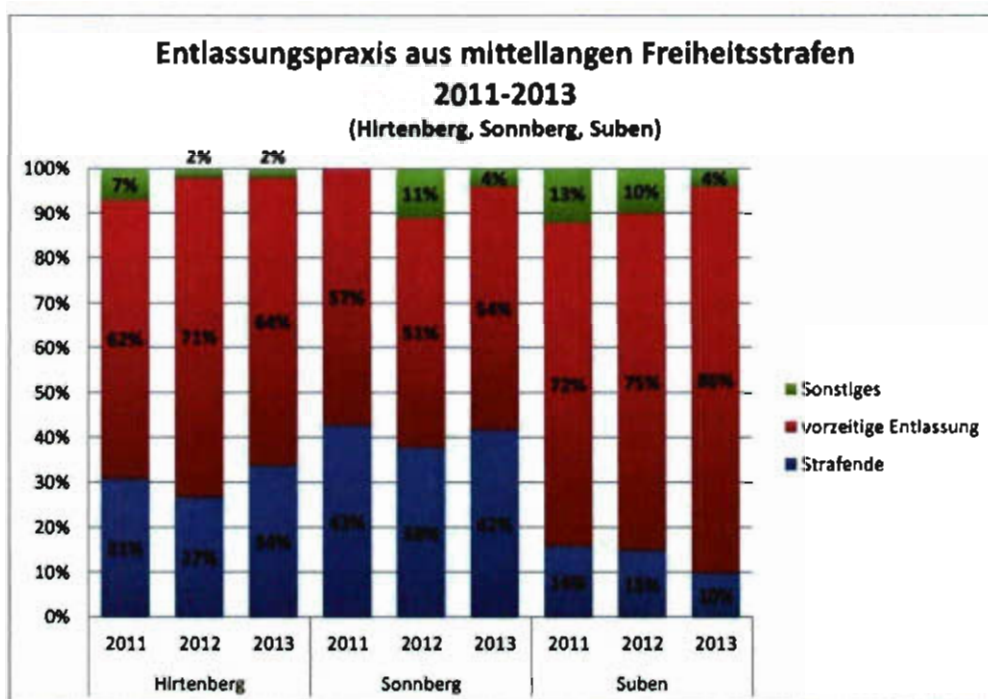
Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 71% bzw. 73% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 56% und im OLG-Sprengel Wien mit 54% deutlich weniger. Im Berichtsjahr nahmen die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft in den OLG Sprengeln Wien (-4%), Graz (-7%) und Innsbruck (-1%) nach einem leichten Zuwachs im Jahr 2012 wieder ab. Dementsprechend stieg in diesen Sprengeln der Anteil jener Personen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten. Anders im OLG-Sprengel Linz: Verglichen mit dem Vorjahr sank der Anteil der Verbüßungen bis zum Strafende um 4% auf 25%.

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 41% (LG-Sprengel Korneuburg) bis zu 91% (LG-Sprengel Wels) reicht.⁶⁹

⁶⁹ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.

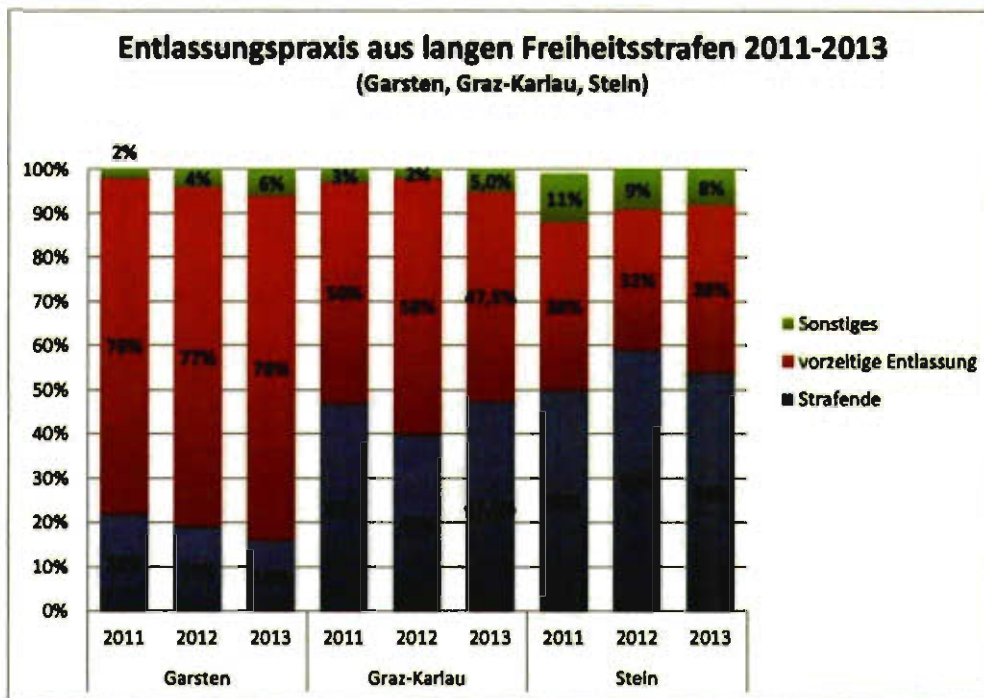


Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁷⁰ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2011 bis 2013 in der Justizanstalt Suben (Landesgerichtsprangels Ried).



⁷⁰ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.

Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (Landesgerichtsprengel Steyr) im Berichtsjahr 16% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 47,5% bzw. 54%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ sanken im Vergleich zum Vorjahr in den Justizanstalten Garsten und Stein, während in der Justizanstalt Graz-Karlau ein Zuwachs von 8% zu verzeichnen war.



4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle Insassen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter die IVV besser nützen – eingeschränkt.

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle Insassen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2013. 63% der Gefangenen sind demnach ledig, nur 18% verheiratet und 15% geschieden. Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahre laut Volkszählungsdaten 2001 mehrheitlich verheiratet, zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in

Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung,⁷¹ sind unterdurchschnittlich viele Insassen verheiratet. Vergleicht man die Gefangenengeneration beispielsweise mit der Wohnbevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren, sind von dieser immer noch deutlich mehr, nämlich 42%, verheiratet.

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2013 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 74%; nur 13% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (rund 7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten (bzw. in Bundesbetreuung waren), also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt angaben.

Rund zwei Drittel (64%) der österreichischen⁷² Insassen haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 34% ist der Hauptschulabschluss, für 19% das Polytechnikum und für 5% eine Volksschule und für 5% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Ein Viertel (26%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 8% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt 2010 der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei 29%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei 19%. Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassen von Justizanstalten sehr weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt. Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher in jenen vier Anstalten, in denen rund 76% der Insassen einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich Wien-Favoriten, Leoben, Feldkirch und Sonnberg, so liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen noch höher, nämlich bei 66%.

19% der österreichischen Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁷³ lebte von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 26% bezogen Arbeitslosengeld und 13% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (58%) dieser Insassen kein (Arbeits-)Einkommen hatte. Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 86% der Insassen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den Justizanstalten Feldkirch, Wien-Favoriten und Sonnberg), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 56% der (österreichischen!) Insassen dieser Anstalten hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsregime: Vollzugsstatus, Ausgang und Freigang

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2013 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (55%). Ein Fünftel der Insassen

⁷¹ Das Durchschnittsalter der Gefangenen betrug zum Stichtag 1. September 2013 rund 35 Jahre.

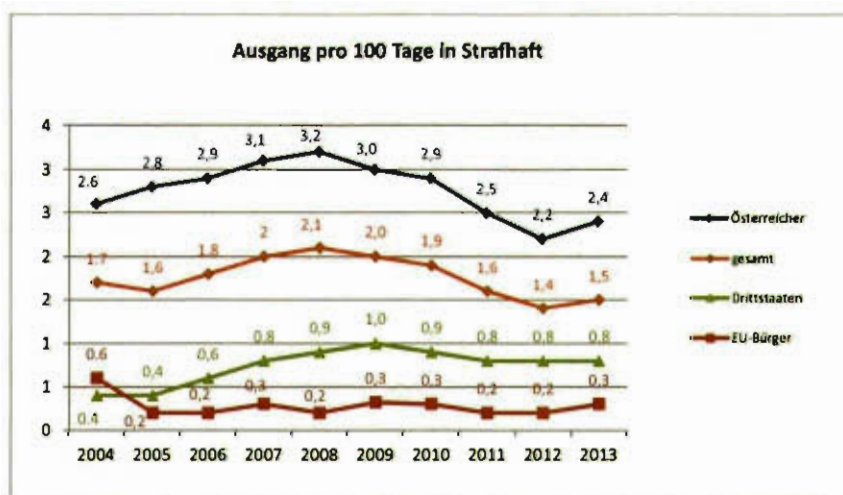
⁷² Über die Bildung der Insassen im Justizvollzug, gemessen am höchsten Schulabschluss, können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle Insassen hinweg 63,5% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf österreichische Insassen ein, so fehlt bei rund der Hälfte der Insassen ein Eintrag zur Bildung.

⁷³ Bei 59% der österreichischen Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 17% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht. Bei den Österreichern befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer. Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 56% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gem. § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben Insassen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht dem Anstaltsleiter zu.

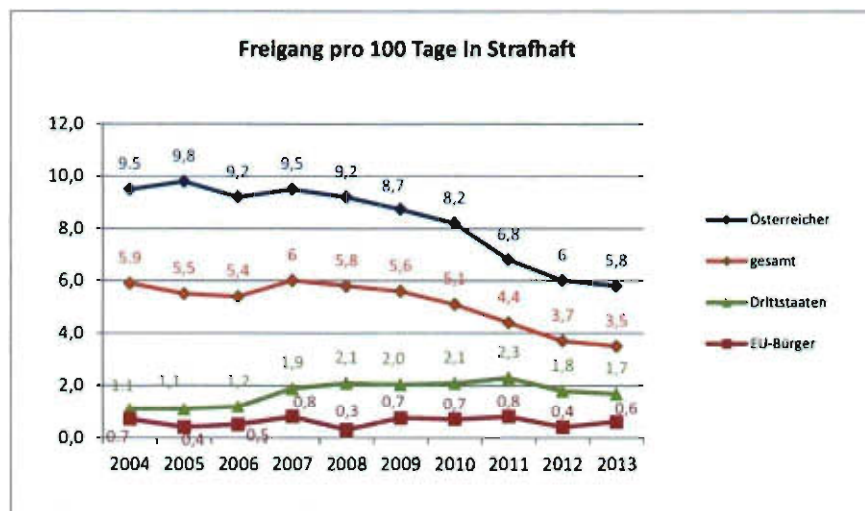
Betrachtet werden Personen, die 2013 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhafte waren. Insgesamt erhielten 36% dieser Insassen zumindest einmal im Laufe ihrer Haft Ausgang. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Anstaltsleiter einen solchen Ausgang gewährt, ist für Insassen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 59% der Österreicher bekommen im Rahmen ihrer Strafhafte zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 16% der Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der EU-Bürger, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der EU-Bürger in Haft: Nur 5% von ihnen bekamen jemals Ausgang. 85% der Drittstaatsangehörigen waren nie auf Ausgang. Dass mehr Insassen aus Drittstaaten Ausgang erhalten als EU-Bürger, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa EU-Bürger aus Osteuropa).



Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2013 entlassene Österreicher erhielten rund zweimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige rund einmal, EU-Bürger nur drei Mal pro 1.000 Strafhafttage.

Freigang gem. § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“. Insgesamt hatten 84% der Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. Von den Österreichern waren 26% (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 8%, bei EU-Bürgern nur 3%. Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste. Im Jahr 2013 erhielten Österreicher in 100 Strafhafttagen rund sechs Freigänge, Drittstaatsangehörige zwei und EU-Bürger in 1.000 Tagen nur sechs Freigänge. Der gegenüber den Vorjahren beobachtbare, dem gegenüber noch verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreichern ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.



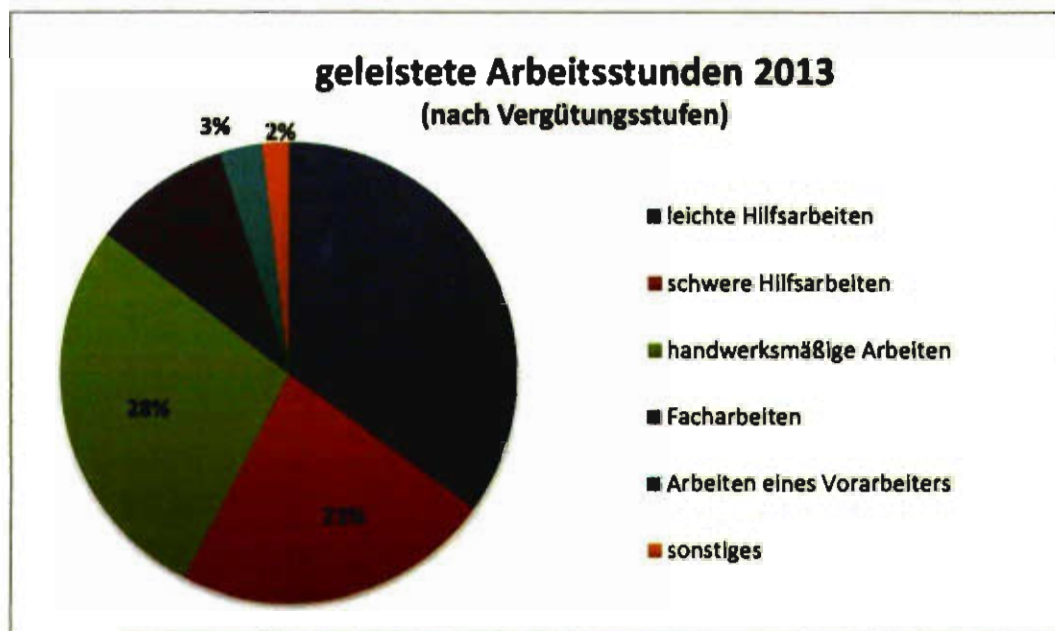
Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Vorsorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn

für Metallarbeiter.⁷⁴ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte Beschäftigungsquote.⁷⁵ Die durchschnittlich von einem Insassen pro Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund elf Stunden und variiert zwischen neun (Wien-Josefstadt/Wiener Neustadt/Linz) und 17 Stunden (Klagenfurt). In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, nämlich durchschnittlich rund 19 Stunden in der Woche. Die Wochenarbeitszeit schwankt zwischen 16 Stunden in Hirtenberg und 22 Stunden in Graz-Karlau und der Schwarza. In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde im Jahr 2013 durchschnittlich 18 Stunden in der Woche gearbeitet: 21 Stunden in Wien-Favoriten, 18 Stunden in Wien Mittersteig und 15 Stunden in Göllersdorf.

Gefangene werden in fünf Vergütungsstufen entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2013 wie in folgender Abbildung dargestellt.



Im Durchschnitt verdiente ein im Jahr 2013 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 4,85 pro Straftat, nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁷⁶ Bei Ausländern (EU-Bürger EUR 4,69;

⁷⁴ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2013 5,34 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 8,02 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2013).

⁷⁵ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

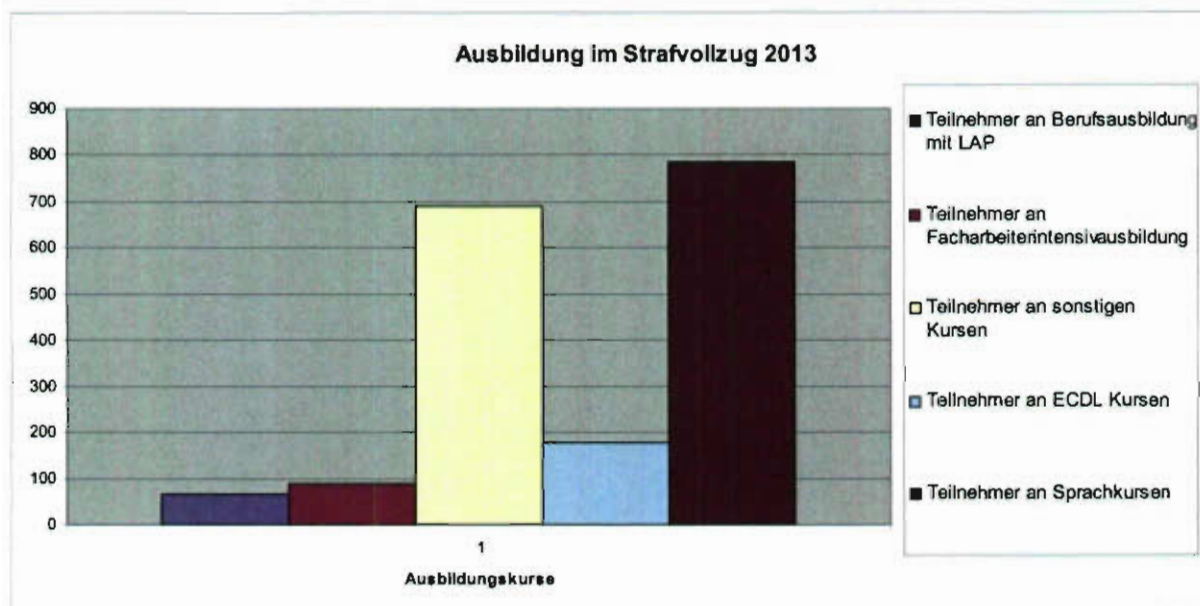
⁷⁶ Der Verdienst kann mittels IVV-Daten nicht getrennt U-Haft- und Straftatzeiten zugerechnet werden. Wenn man das Einkommen aus Beschäftigung in Haft auf die Straftatzeit umlegt, wird es überschätzt, weil manche Gefangene bereits vor dem rechtskräftigen Urteil noch in U-Haft Arbeiten verrichten und eine Arbeitsvergütung bekommen. Die Auswertungen beziehen sich auf Entlassungsda-

andere EUR 4,34), die 2013 entlassen wurden, liegt der durchschnittliche Arbeitsverdienst im Gegensatz zum Vorjahr niedriger als bei Österreichern (EUR 5,20). Ein 2013 entlassener Mann verdiente EUR 4,85 pro Straftag, eine im selben Jahr entlassene Frau EUR 4,93. Jugendliche (EUR 2,82) und junge Erwachsene (EUR 3,87) verdienten durchschnittlich weniger als Erwachsene (EUR 5,01) pro Tag in Straftat.

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁷⁷

Im Jahr 2013 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 1.867 Insassen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, dafür wurde ein Betrag von rund EUR 517.500 aufgewendet.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Interessen des Arbeitsmarktes, um den Insassen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.



Am häufigsten werden von den Insassen Sprachkurse (785 Teilnehmer/innen) sowie Basisbildungsmaßnahmen wie z.B. Hauptschulabschlusskurse und Qualifizierungsmaßnahmen wie z.B. Hubstaplerkurse oder Schweißkurse (689 Teilnehmer/innen) besucht.

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die Insassen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. 2013 absolvierten 66 Insassen Lehrabschlüsse in einer dreijährigen Lehrzeit und 89 Insassen konnten ihre Abschlüsse im Rahmen von Facharbeiterintensivausbildungen ablegen. Im Bereich sonstiger Bildungsmaßnahmen haben 178 Insassen an ECDL-Kursen teilgenommen.

ten, da erst bei der Entlassung Aussagen über den während der Haft erworbenen Arbeitsverdienst gemacht werden können.

⁷⁷ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand⁷⁸, die Insassen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.

Zum Stichtag 1. Oktober 2013 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 783 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von rund 9% der Insassen entspricht. Nach einem leichten Rückgang seit dem Jahr 2011, blieb die Zahl der substituierten Insassen zum Stichtag in den Jahren 2012 und 2013 nahezu unverändert. Mit einem Anteil von 46% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 21% und weiteren retardierten Morphinen. Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung des Chefarztes bei Neueinstellungen von Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

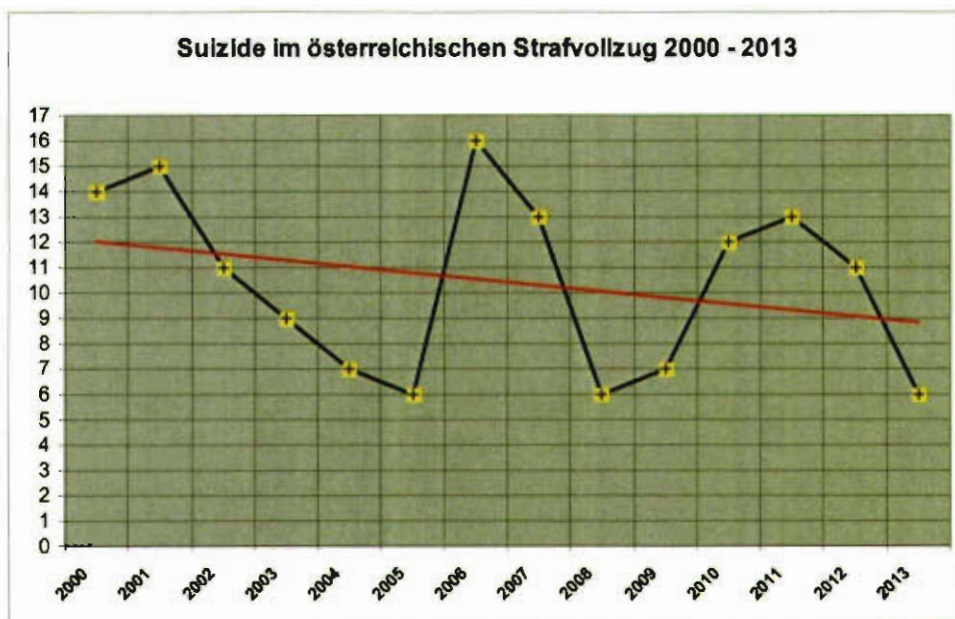
⁷⁸ Eine ausführliche Darstellung der medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug findet sich im Bericht des Rechnungshofs dazu, Reihe Bund 2012/3.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		260			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	10,3	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	22,7	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	56	15,0	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	19,8	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9

4.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der immanenten Überwachung der Insassen nicht immer zu verhindern sind. Im Berichtsjahr nahmen sich 6 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben. Es handelte sich ausschließlich um Männer, drei Untersuchungshäftlinge, zwei Strafgefangene und ein Untergebrachter gemäß § 21 Abs. 1 StGB. Im Vergleich mit dem Vorjahr kam es nahezu zu einer Halbierung der Suizide.

Die Entwicklung der Suizide seit dem Jahr 2001 zeigt einen leicht sinkenden Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann.



Wie durch vielfache internationale Studien belegt wird, liegen die Suizidraten in Haft generell deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung. Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁷⁹ für das Jahr 2013:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	32,8
Untersuchungshäftlinge	176,6
Untergebrachte	113,5
Häftlinge total	67,0
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	23,9
Bevölkerung Österreich (2010)	15,0 ⁸⁰

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist die Suizidrate bei Untersuchungshäftlingen knapp 5-mal so hoch wie bei Strafgefangenen. Die Suizidrate der Untergebrachten liegt im Jahr 2013, wie auch im langjährigen Durchschnitt zwischen jener der Strafgefangenen und der Untersuchungshäftlinge.

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eÜH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie

⁷⁹ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

⁸⁰ Quelle: Aktuelle Daten und Fakten zur Zahl der Suizide in Österreich 2011, Kapusta, Medizinische Universität Wien, August 2011

Abschluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurde im Jahr 2013 bei 1.014 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. Die Zahl der Betreuungstage betrug im Berichtsjahr 84.868.

Als Wirkungsziele werden einerseits die Abbrüche des eÜH (2013: 10,86 %) und andererseits die Anzahl der vermiedenen stationären Hafttage (2013: 84.868) gemessen.

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein **NEUSTART** bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Die Anzahl der Klienten 2013 betrug insgesamt 3.297, dies bedeutet 0,3 % mehr gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang in den vorangegangenen Jahren hängt einerseits mit dem sogenannten Haftentlastungspaket (verstärkte Anordnung von Bewährungshilfe) und andererseits mit der Tendenz in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Mindestsicherung, zunehmend bei Landesbehörden zentrale Anlaufstellen zu initiieren, zusammen. So werden künftig die Beratungsangebote in der Haft verstärkt werden, um die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	5.736	4.872	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571	3.287	3.297

5.2 NEUSTART WOHNBETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die

Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins **NEU**START**** arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. **NEU**START**** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 102 (Stand Dezember 2013) Wohnplätzen.

NEUSTART**** „Betreutes Wohnen“

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Wohnplätze	104	91	91	91	102	103	103	103	103	102
Zugänge	165	178	118	124	149	154	144	146	157	130

6 JUGENDGERICHTSHILFE

6.1 AUFGABEN

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGHi Vorschläge an das Pflegschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.

Diese drei Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

4. Die Mitwirkung am Tausch oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG);
5. Die Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen (§ 48 Z 5 JGG) und
6. Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG, nur für Wien vorgesehen).

Mit den in Z 1 bis 5 genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut.

6.2 WIENER JUGENDGERICHTSHILFE

Die Funktion der Jugendgerichtshilfe wird derzeit in Österreich lediglich in Wien von einer besonderen Einrichtung der Justiz wahrgenommen (§ 49 Abs. 1 JGG), und zwar von der **Wiener Jugendgerichtshilfe**, die im Jahr 2011 ihr 100jähriges Bestehen feiern konnte.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine der Vollzugsdirektion nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe von der Staatsanwaltschaft Wien, dem Landesgericht für Strafsachen Wien und den Wiener Bezirksgerichten mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** und mit der **Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen** in der

Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafrecht, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

Bis Ende Juni 2013 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe zusätzlich von den Wiener Pflanzschaftsgerichten mit der Abgabe von Stellungnahmen in familienrechtlichen Verfahren beauftragt. Mit der Gründung der Familiengerichtshilfe ist dieser Aufgabenbereich von der Familiengerichtshilfe übernommen worden.

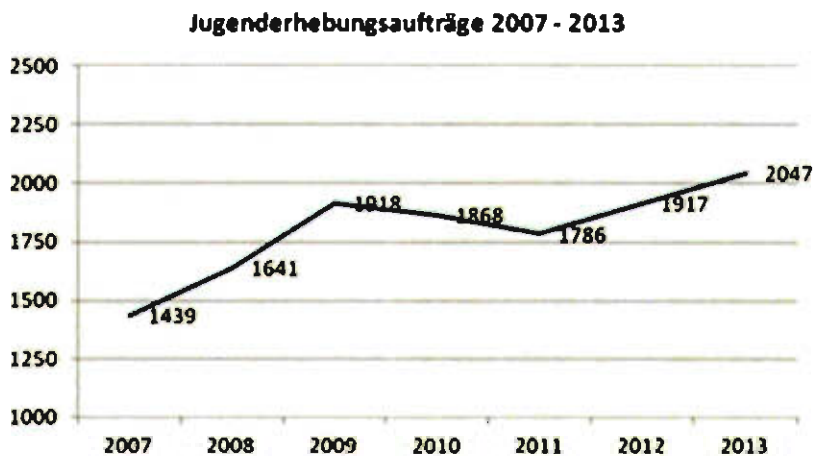
6.2.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeiter/innen werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern bzw. mit den Erziehungsberechtigten die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere werden auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie auf das gesamte Lebensumfeld eingegangen. Im Bedarfsfall werden Psycholog/innen den Erhebungen beigezogen. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen.

Dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und aller relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen.

Im Jahre 2013 gingen 2.047 Erhebungsaufträge an der Dienststelle ein, wovon in 1.319 Fällen tatsächlich Berichte erstattet wurden. Die Differenz erklärt sich zunächst dadurch, dass oftmals Aufträge zu ein und derselben Person sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Gericht. Ebenso konnten keine Berichte erstellt werden, wenn Klienten auf mehrmalige Ladungen nicht reagiert haben bzw. keine Zuständigkeit der Wiener Jugendgerichtshilfe gegeben war. In einigen Fällen ist der Erhebungsauftrag so knapp vor der Hauptverhandlung eingelangt, dass eine zeitgerechte Bearbeitung nicht mehr möglich war.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über den Anfall an Jugenderhebungen in den letzten sieben Jahren. Es kann festgehalten werden, dass sich der Arbeitsanfall im Bereich Jugenderhebungen im Beobachtungszeitraum 2007 bis 2013 um 42% erhöht hat.



An das Gericht ergingen insgesamt 1.671 Vorschläge, die der Besserung der Lebenssituation sowie der Beförderung der Legalbewährung der Klientinnen und Klienten dienen sollten. In 410 Fällen (31%) waren entweder keine erzieherischen Maßnahmen indiziert oder es wurde von einem Vorschlag Abstand genommen, da Klientinnen und Klienten keinen Aufenthaltstitel oder keinen festen Wohnsitz in Österreich hatten.

In vielen Fällen wurden dem Gericht jedoch zwei oder im Einzelfall sogar drei Vorschläge erstattet. Rund 14% der Vorschläge betrafen ein diversionelles Vorgehen, wobei hiervon 7% die Vermittlung einer gemeinnützigen Leistung, 6% die Verhängung einer Probezeit und 1% die Durchführung eines Tauschgleichs betrafen. In rund 41% der Fälle wurde die Betreuung durch die Bewährungshilfe (Verein NEUSTART) vorgeschlagen, rund 5% der Vorschläge umfassten eine Einzeltherapie bei der Wiener Männerberatung und ca. 5% der Klientinnen und Klienten bedurften eines Antigewalttrainings. In rund 6% der Fälle schien entweder eine psychiatrische Begutachtung oder eine Psychotherapie notwendig zu sein. Eine ambulante oder stationäre Drogentherapie wurde in rund 6% der Fälle angeregt, ebenso häufig wurde eine Schul- oder Arbeitsweisung empfohlen.

6.2.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

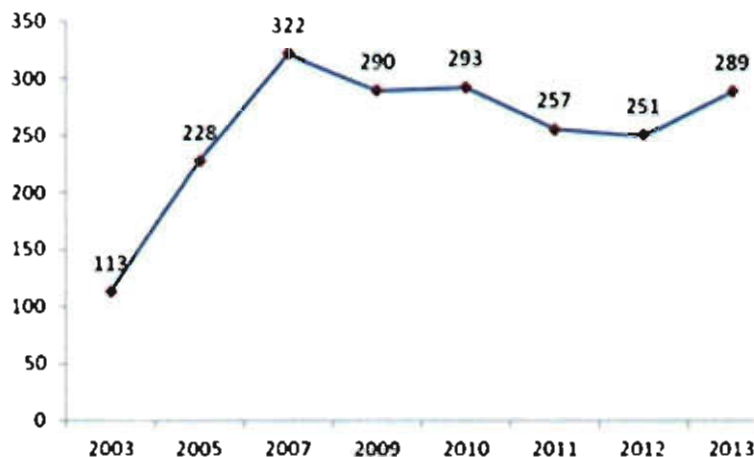
Bei sämtlichen Jugendlichen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

Bei jungen Erwachsenen wird nicht in jedem Fall, sondern nur im Auftrag des Gerichtes für die Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt.

6.2.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte werden jugendliche Beschuldigte vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen (§ 201 StPO) in einem ausführlichen Gespräch belehrt. Dabei werden auch die gegenwärtigen Lebensumstände soweit erörtert, um die Eignung der Jugendlichen zur Erbringung der gemeinnützigen Leistung einschätzen zu können. Im Falle der persönlichen Eignung, der Zustimmung der Beschuldigten und deren gesetzlichen Vertretung werden die Jugendlichen zu geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen (Pfarren, Kindergärten, Pensionistenhäuser, Nachbarschaftszentren,...) vermittelt. Die gemeinnützige Leistung ist innerhalb einer bestimmten vorgegebenen Frist zu erfüllen. Die Jugendlichen werden während dieser Zeit durch Sozialarbeiter/innen in dem Ausmaß betreut, wie dies zur möglichst vollständigen Erbringung der vorgeschriebenen Sozialstunden erforderlich ist. Ebenso wird von den Sozialarbeiter/innen regelmäßig Kontakt mit den Einrichtungen gehalten. Der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht ist hinsichtlich Vermittlung, Verlauf und Erbringung der gemeinnützigen Leistung jeweils zu berichten.

Im Jahr 2013 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 289 Mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln. Dies bedeutet eine Steigerung der Aktenanzahl von über 15% gegenüber dem Vorjahr (251).



Die genaue statistische Auswertung der Daten für das Jahr 2013 wird erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2014 vorliegen, da die Jugendlichen für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung oftmals sechs Monate Zeit haben.

Insgesamt wurden 227 Jugendliche an gemeinnützige Einrichtungen vermittelt. Die Gründe, weshalb Jugendliche in 62 Fällen nicht vermittelt wurden bzw. nicht vermittelt werden konnten, waren vielfältig, etwa Unzuständigkeit, Nichterscheinen, Ablehnung durch den Jugendlichen, etc.

Wie viele Jugendliche ihre gemeinnützige Leistung tatsächlich zur Gänze erbracht und damit erfolgreich abgeschlossen haben, kann derzeit noch nicht errechnet

werden. In den vergangenen Jahren hat ein Großteil der Jugendlichen (beinahe 90 %) ihre Stundenleistung erbracht und es kam zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Bis zur gegenständlichen Auswertung haben 182 Jugendliche ihre gemeinnützige Leistung vollständig erbracht. 24 Jugendliche haben keine Stunden geleistet oder frühzeitig die gemeinnützige Leistung abgebrochen. In 21 Fällen ist die Frist zur Erbringung der Leistung noch offen.

6.2.4 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Insassen/innen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahre 2013 wurden 643 Zugangsgespräche von Sozialarbeiter/innen und Psychologen/innen (251 Zugangsgespräche mit Jugendlichen und 392 Zugangsgespräche mit jungen Erwachsenen) geführt.

Die weitere Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen/innen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen/innen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert.

Im Haftbereich wurden 4.540 Betreuungsgespräche durchgeführt, davon entfielen 2.123 auf Jugendliche und 2.417 auf junge Erwachsene. 46 Gruppenbetreuungen wurden in Form von Antigewalttraining, Entlassungsgruppen, Koch- und Backgruppen abgehalten. Mit dafür geeigneten jugendlichen Insassen wurden auch Gruppenausgänge mit der Justizwache gemeinsam organisiert und durchgeführt.

6.3 JUGENDGERICHTSHILFE IN DEN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

In den anderen Bundesländern werden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe von den Jugendwohlfahrtsträgern, in Vorarlberg auch von NEUSTART wahrgenommen; dies allerdings regional unterschiedlich und im Allgemeinen bloß in sachlich und persönlich (nur Jugendliche) eingeschränktem Umfang.

Wie auch im Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ des Runden Tisches vom Oktober 2013 empfohlen, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz, dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendgerichtshilfe – jedenfalls die oben (6.1) unter 1. bis 3. angeführten Aufgaben – bundesweit von einer Einrichtung der Justiz wahrgenommen werden; dazu soll die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt werden.

7 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik. Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach einer Verurteilung und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁸¹

Das Strafregister enthält verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnort), zu ungetilgten Vorstrafen, zum sogenannten „führenden Delikt“ (d.h. dem strafsatzbestimmenden, mit der schwersten Sanktion bedrohten Straftatbestand im Urteil), zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die neue Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmal werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen, Delikten und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. des gleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode von vier bis fünf Jahren für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Zeitraum 2009 bis 2013 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2009). Davon ausgenommen sind die zu einer unbedingten Freiheitstrafe/Maßnahme Verurteilten. Zu dieser Menge kommen alle im gleichen Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen hinzu, gleichgültig in welchem Jahr die zur Freiheitstrafe oder Unterbringung führende Verurteilung erfolgt ist. Beobachtet wird diese Population bis Ende 2013.⁸²

⁸¹ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

⁸² Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Be-

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsraten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafrecht und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Im Jahr 2011 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik und werden seit dem Sicherheitsbericht 2012 nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

7.1 WIEDERVERURTEILUNGSRATEN

Von den im Jahr 2009 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 35.225 Personen⁸³ wurden bis Ende 2013 13.177 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsrate von 37,4% (Wiederverurteilungsrate 2008 – 2012: 37,9%⁸⁴). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, Jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Die höheren Wiederverurteilungsraten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden

obachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsrate etwas unterschätzen lässt.

⁸³ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

⁸⁴ Technische Änderungen haben zu einer Senkung der Wiederverurteilungsrate 2012 um 1,8% geführt. Siehe dazu die Erläuterungen in der der Einleitung zu Kapitel 7.

und als ultima ratio eingesetzt werden: 2009 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,5, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsraten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

2009 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung bis Ende 2013:

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2009	Verurteilte/ Entlassene 2009	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- verurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Verurteilte gesamt	35.225	22.048	62,6	13.177	37,4
Männer	30.071	18.398	61,2	11.673	38,8
Frauen	5.154	3.650	70,8	1.504	29,2
Jugendliche	2.729	1050	38,5	1.679	61,5
Junge Erwachsene	4.759	2340	49,2	2.419	50,8
Erwachsene	27.737	18658	67,3	9.079	32,7
Inländer	24.862	15.038	60,5	9.824	39,5
Ausländer ⁸⁵	10.363	7.010	67,6	3.353	32,4
dar. EU-Bürger	3.287	2.675	81,4	612	18,6
dar. aus Drittstaaten	6.953	4.271	61,4	2.682	38,6

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

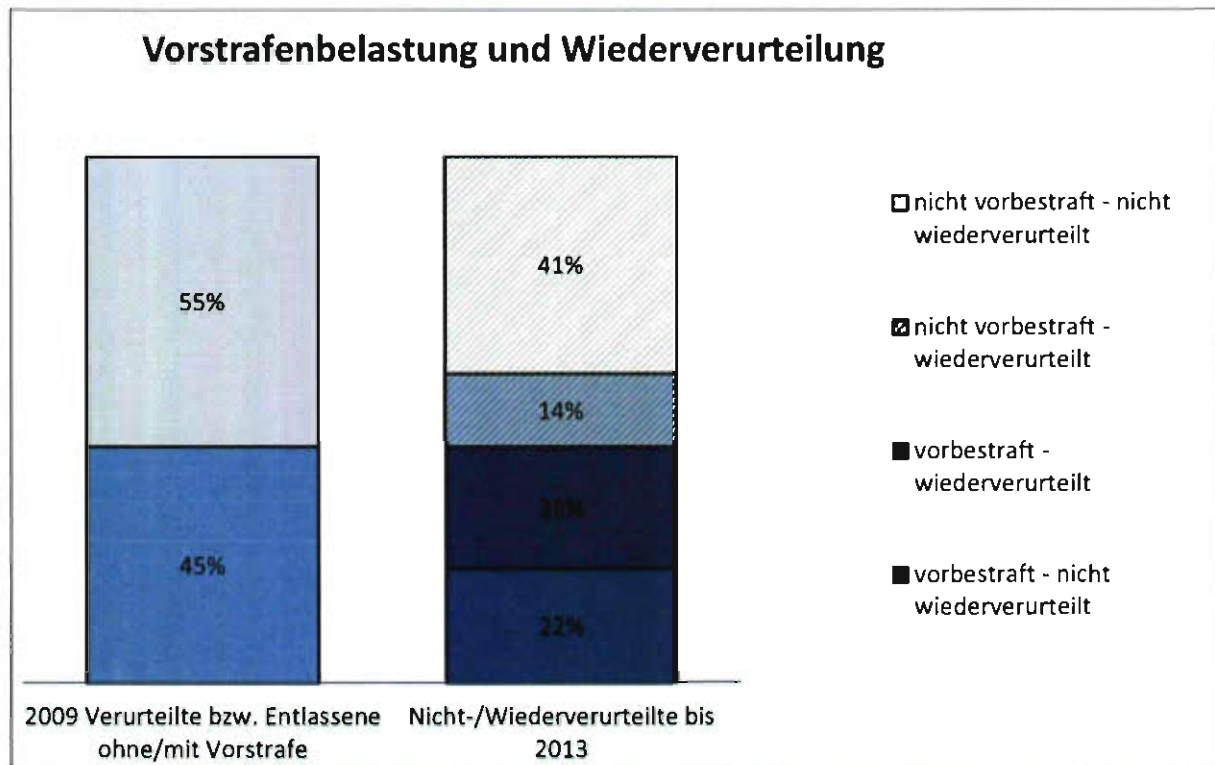
7.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 44,8% der im Jahr 2009 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen⁸⁶. Die Wiederverurteilungsrate ist geringer als die Rate der Vorbestraften. Von insgesamt 13.177 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

⁸⁵ 123 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

⁸⁶ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2009 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (55,2%). 73,8% dieser Gruppe blieb ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2009 vorbestraft waren, wurde knapp über die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 51,2%, solche mit Strafhafterfahrung zu 54,8%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 48,8% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Jahr 2013.

Insgesamt sind die Werte im Vergleich zu den Wiederverurteilungsstatistiken der Vorjahre annähernd gleich geblieben.

2009 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen bis Ende 2013

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2009	Verurteilte/ Entlassene im Ausgangsjahr	Ohne Wieder- verurteilung		Mit Wieder- verurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	19.445	14.350	73,8%	5.095	26,2%
Vorbestraft	15.780	7.698	48,8%	8.082	51,2%
davon mit Hafterfahrung	5.008	2.263	45,2%	2.745	54,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

7.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwischen 2009 und 2013 zwei bis drei Mal verurteilt und 6,1% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Drei Viertel der zwischen 2009 und 2013 Wiederverurteilten wurden bereits vor Ende 2010 wieder verurteilt, d.h. innerhalb von maximal drei Jahren. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei Ausländern sowie bei Vorbestraften höher.

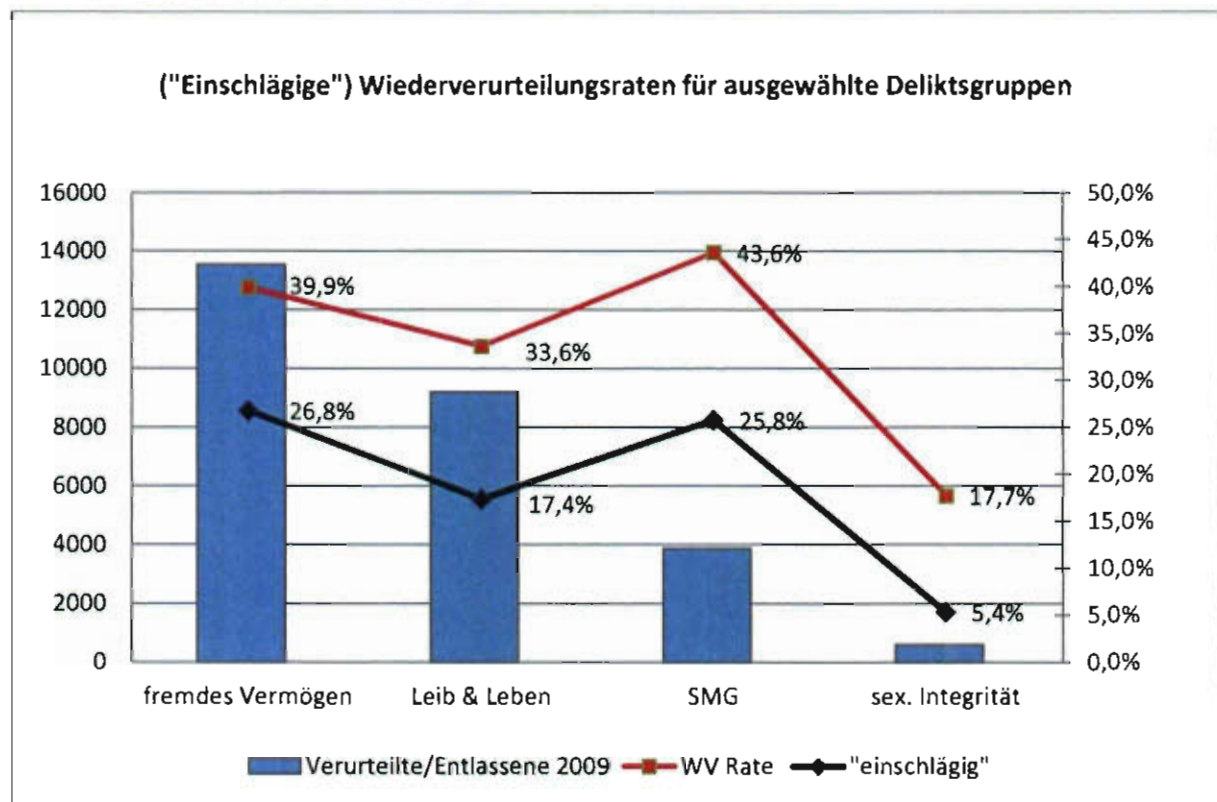
2009 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen, Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung bis Ende 2013

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2009		Wiederverurteilungen					
		Gesamt	1	2-3	4 und mehr	bis Ende 2011	Selbe Deliktgruppe
Verurteilte gesamt	Anzahl	13.177	7.559	4.809	809	9.923	7.060
	%	100	57,4	36,5	6,1	75,3	53,6
Männer	Anzahl	11.673	6.642	4.313	718	8.831	6.128
	%	100	56,9	36,9	6,2	75,7	52,5
Frauen	Anzahl	1.504	917	496	91	1.092	932
	%	100	61,0	33,0	6,1	72,6	62,0
Jugendliche	Anzahl	1.679	685	763	231	1.397	979
	%	100	40,8	45,4	13,8	83,2	58,3
Junge Erwachsene	Anzahl	2.419	1.219	1.012	188	1.889	1.322
	%	100	50,4	41,8	7,8	78,1	54,7
Erwachsene	Anzahl	9.079	5.655	3.034	390	6.637	4.759
	%	100	62,3	33,4	4,3	73,1	52,4
Inländer	Anzahl	9.824	5.505	3.647	672	7.357	5.106
	%	100	56,0	37,1	6,8	74,9	52,0
Ausländer	Anzahl	3.353	2.054	1.162	137	2.566	1.954
	%	100	61,3	34,7	4,1	76,5	58,3
Nicht vorbestraft	Anzahl	5.095	3.184	1.659	252	3.752	2.868
	%	100	62,5	32,6	4,9	73,6	56,3
Vorbestraft	Anzahl	6.082	4.375	3.150	557	6.171	4.192
	%	100	54,1	39,0	6,9	76,4	51,9
darunter mit Straffaft	Anzahl	2.745	1.450	1.111	184	2.106	1.392
	%	100	52,8	40,5	6,7	76,7	50,7

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

Bei Frauen, Jugendlichen, Jungen Erwachsenen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Erwachsene, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden.

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2009 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen bis 2013 im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde.⁸⁷ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse ist.



Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsraten, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten werden mit 39,9 bzw. 43,6% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsraten bei Sexualstraftätern. 17,7% der Sexualstraftäter wurden bis Ende 2013 insgesamt wieder verurteilt. Jedoch waren nur bei 5,4% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.

⁸⁷ Die Gerichtliche Kriminalstatistik – daher auch die Statistik der (einschlägigen) Wiederverurteilungen – arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafraum in der Statistik berücksichtigt wird.

7.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsraten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2009 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (72,5%) derer, die 2009 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 53,7% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2009 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 50,5% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern diese Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 78,8%) wieder eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener 2009

		Verurteilter/ Entlassene 2009	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion			
					bedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Geldstrafen, davon	Anzahl	12.855	8.417	4.438	40	1.670	1.575	1.127
	%	100	65,5	34,5	0,9	37,6	35,5	25,4
bedingt	Anzahl	3.194	2.316	878	21	450	260	144
	%	100	72,5	27,5	2,4	51,3	29,6	16,4
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	730	509	221	7	100	72	41
	%	100	69,7	30,3	3,2	45,2	32,6	18,6
unbedingt	Anzahl	8.931	5.592	3.339	12	1.120	1.243	942
	%	100	62,6	37,4	0,4	33,5	37,2	28,2
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	778	508	270	1	82	59	123
	%	100	65,3	34,7	0,4	30,4	21,9	45,6
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	20.858	12.752	8.106	11	925	2.437	4.659
	%	100	61,1	38,9	0,1	11,4	30,1	57,5
bedingt	Anzahl	13.127	8.351	4.776	10	671	1.961	2.090
	%	100	63,6	36,4	0,2	14,0	41,1	43,8
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.839	1.929	910	0	77	160	663
	%	100	67,9	32,1	0,0	8,5	17,6	72,9
unbedingt	Anzahl	4.892	2.472	2.420	1	177	316	1.906
	%	100	50,5	49,5	0,0	7,3	13,1	78,8
Unterbringung unbeding (§ 21 Abs. 2 StGB)	Anzahl	56	45	11	0	3	1	4
	%	100	80,4	19,6	0,0	27,3	9,1	36,4
Unterbringung unbeding (§ 21 Abs. 1 StGB)	Anzahl	50	50	0	0	0	0	0
	%	100	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsraten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB. Von den Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB wurde sogar kein einziger bis 2013 wiederverurteilt.

Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG): In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 32,9%.



7.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsrate in der Wiederverurteilungsstatistik 2009 – 2013 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 33,6% (Wien) und 41,3% (Graz). Die Wiederverurteilungsrate im OLG-Sprengel Innsbruck ist gegenüber dem Vorjahr von 39,9% auf 40,1% gestiegen und liegt ebenso wie Linz (38,7%) zwischen den Raten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsraten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsrate bei Inländern größer ist als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern

unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsrate in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger⁸⁸. Dort überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen wesentlich stärker als in Wien oder Graz. Das hat Auswirkungen auf die Population, die gerichtlich verurteilt wird. Denn dort, wo ein größerer Teil der Straftäter ein Diversionsangebot bekommt, verbleiben unter den gerichtlich Sanktionierten jene Personen, die vergleichsweise hoch belastet sind und ein höheres Rückfallrisiko haben. Daher ist in Sprengeln mit hohen „Divisionsraten“ gleichzeitig mit höheren Wiederverurteilungsraten zu rechnen.

Wiederverurteilungen nach Sprengeln

Sprengel	Verurteilte/ Entlassene 2009	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
OLG Wien, davon	14.111	9.368	66,4	4.743	33,6
LG Wien	9.039	5.825	64,4	3.214	35,6
LG Eisenstadt	750	566	75,5	184	24,5
LG Korneuburg	1.203	864	71,8	339	28,2
LG Krems a.d. Donau	459	322	70,2	137	29,8
LG St. Pölten	1.223	815	66,6	408	33,4
LG Wiener Neustadt	1.437	976	67,9	461	32,1
OLG Graz, davon	7.309	4.292	58,7	3.017	41,3
LG Graz	3.162	1.806	57,1	1.356	42,9
LG Leoben	1.509	952	63,1	557	36,9
LG Klagenfurt	2.638	1.534	58,2	1.104	41,8
OLG Linz, davon	8.345	5.117	61,3	3.228	38,7
LG Linz	2.256	1.391	61,7	865	38,3
LG Ried im Innkreis	871	586	67,3	285	32,7
LG Steyr	613	353	57,6	260	42,4
LG Wels	1.604	950	59,2	654	40,8
LG Salzburg	3.001	1.837	61,2	1.164	38,8
OLG Innsbruck, davon	5.460	3.271	59,9	2.189	40,1
LG Innsbruck	3.289	2.058	62,6	1.231	37,4
LG Feldkirch	2.171	1.213	55,9	958	44,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2013.

⁸⁸ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

7.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich mit der Wiederverurteilungsstatistik 2003 bis 2007 und den in den Sicherheitsberichten 2008 bis 2011 veröffentlichten Wiederverurteilungsstatistiken möglich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die einleitend zu Kapitel 7 erläuterten technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik 2012 eine Senkung der Wiederverurteilungsrate um 1,83% bewirkten. Ohne Berücksichtigung der Änderungen würde die Wiederverurteilungsrate im Jahr 2012 39,7% betragen.

Somit hat sich die Wiederverurteilungsrate 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um 1,6% erhöht. Diese Erhöhung bleibt auf Grund der technischen Veränderungen jedoch verborgen. Im Jahr 2013 ist die Wiederverurteilungsrate dagegen wieder leicht gesunken.

Entwicklung der Wiederverurteilungsrate

2004 - 2008	2005 - 2009	2006 - 2010	2007 - 2011	2008 - 2012	2009 - 2013
37,50%	37,60%	38,00%	38,10%	37,90%	37,41%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

7.7 VERURTEILUNG NACH TATAUSGLEICH

Im Rahmen einer internationalen Studie holte das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie im Berichtszeitraum rund 800 Strafregisterauszüge von Personen ein, welche im Jahr 2010 erfolgreich einen Tatausgleich absolviert hatten. Unter anderem wurde mit diesen Informationen eine Teil-Replikation der Studie „Legalbiografien von Neustart Klienten“⁸⁹ aus dem Jahr 2008 durchgeführt, für welche 1.089 Strafregisterauszüge von Tatausgleichsklienten des Jahres 2005 eingeholt wurden.

Der aktuelle Datensatz beinhaltet ausschließlich Tatausgleichsfälle aus Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol, welche aus Sicht der SozialarbeiterInnen positiv abgeschlossen wurden und beschränkt sich auf Gewalt in Paarbeziehungen und situative Gewalt. Diese Bereiche machen über 60% der Delikte aus, bei welchen ein Tatausgleich zur Anwendung kam. Aus der Sicht der SozialarbeiterInnen positiv abgeschlossen wird der Großteil der Fälle, weil rund 70 % der Verfahren nach einem Tatausgleich eingestellt werden.

In der Studie aus 2008 wurden Daten aus ganz Österreich ausgewertet, für alle Konflikttypen sowie positiv und negativ erledigte Fälle. Zur einfacheren

⁸⁹ Hofinger, Veronika; Neumann, Alexander, 2008: Legalbiografien von Neustart Klienten. Forschungsbericht, IRKS. <http://www.irks.at/publikationen/studien/2008/legalbiografien-von-neustart-klienten.html>

Vergleichbarkeit werden hier aber ebenfalls nur positiv abgeschlossene Fälle aus Wien, NÖ, OÖ und Tirol dargestellt.

Schon die ursprüngliche Studie zeigte die niedrige Rückfallrate nach einem positiv abgeschlossenen Tatausgleich. Von den im Jahr 2005 straffällig gewordenen Tatausgleichsklienten waren bis zum Jahr 2008 nur durchschnittlich 14,6% wegen einer weiteren Straftat verurteilt worden. Im Bereich Gewalt in Paarbeziehungen lag der Wert gar nur bei 9,6%.

2008		nicht rückfällig	rückfällig	Gesamt
	Partnerschaft	94	10	104
		90,4%	9,6%	100%
	Situative Konflikte	116	26	142
		81,7%	18,3%	100%
	Summe 2008	210	36	246
		85,4%	14,6%	100%

Die Replikation der Studie aus dem Jahr 2013 zeigt eine weitere Verbesserung der Rückfallstatistik. So wurden nur durchschnittlich 11% der Tatausgleichsklienten aus dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2013 wegen eines weiteren Delikts verurteilt. In Bereich Gewalt in Paarbeziehungen lag der Wert bei 8,7%.

2013		nicht rückfällig	rückfällig	Gesamt
	Partnerschaft	346	33	379
		91,3%	8,7%	100%
	situative Konflikte	331	51	382
		86,6%	13,4%	100%
	Summe 2013	677	84	761
		89%	11%	100%

Die Ergebnisse der Studie aus 2013 zeigen, dass die Rückfallrate weiter zurückgegangen ist, nämlich von 14,6% auf 11%. Diese Verbesserung sollte zwar nicht überinterpretiert werden, da sie innerhalb einer zu erwartenden Schwankungsbreite liegt, sie darf aber durchaus positiv zur Kenntnis genommen werden. Im Allgemeinen zeigt die Replikationsstudie die konstant niedrigen Rückfallraten nach einem positiv abgeschlossenen Tatausgleich. Besonders im umstrittenen Bereich der Gewalt in Paarbeziehungen weist der Tatausgleich stabil gute Resultate auf, nämlich in beiden Studien weniger als 10% Rückfälle.

8 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

8.1 BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT, DER KORRUPTION UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen. Andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§§ 19a ff StGB – Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB – Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft, sodass eine gemeinsame Darstellung der beiden Thematiken zweckmäßig ist.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war daher beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 119; Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 117 und Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 126).

Für das Jahr 2013 sind folgende legislative und andere Maßnahmen zu nennen:

- a) Der **Straftatbestand der kriminellen Organisation (§ 278a StGB)** wurde mit BGBl I Nr. 134/2013 (in Kraft seit 30. Juli 2013) um die Tatbestandsalternative in Bezug auf Organisationen, die erheblichen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstreben, reduziert und auf den Kernbereich der organisierten Kriminalität, nämlich jene Formen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, beschränkt. Anstoß dieser Gesetzesänderung war eine wissenschaftliche

Evaluierung durch Univ. Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf und Univ. Ass. Dr. Farsam Salimi (ALES).

- b) **Änderungen im Bereich des Korruptionsstrafrechts:** Mit dem am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 wurde zum einen die **Strafbarkeit im Inland erweitert** (§ 64 Abs. 1 Z 2 und 2a StGB). So ist nunmehr ein Österreicher, der im Ausland einen ausländischen Amtsträger (oder Schiedsrichter) besticht, unabhängig davon, ob die Tat auch im Ausland strafbar ist, in Österreich strafbar; wenn ein österreichischer Amtsträger im Ausland bestochen wird, ist nunmehr nicht nur – wie schon bisher – der Amtsträger, sondern auch der Vorteilsgeber ohne Weiteres in Österreich strafbar. Des Weiteren erfolgte mit dem KorrStRÄG 2012 die vollständige **Einbeziehung der Abgeordneten in den Begriff der Amtsträger** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) und deren volle Erfassung bei den Bestechungsdelikten (§§ 305, 307a StGB). Bei der Amtsträgerdefinition erfolgten auch Erweiterungen im Bereich der **Körperschaften öffentlichen Rechts** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) sowie der **öffentlichen Unternehmen** (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB; hier nunmehr insb. Bedienstete und Organe von Unternehmen mit mindestens 50 % Beteiligung durch die öffentliche Hand oder Kontrolle durch den Rechnungshof). Bei der Vorteilsannahme bzw. -gewährung wurde die **Dienstrechtsakzessorietät** durch ein generelles Abstellen auf „**ungebührliche Vorteile**“ ersetzt (vgl. § 305 Abs. 4 StGB), sodass nunmehr auch bei dienstrechtsfreien Amtsträgern entsprechende Grenzen des strafrechtlich noch Zulässigen gelten. Das **Anfüttern „neu“** wurde so ausgestaltet, dass auf die **Beeinflussung** von Amtsträgern in ihrer amtlichen Tätigkeit, aber nicht mehr auf konkrete Amtsgeschäfte abgestellt wird (§§ 306, 307b StGB). Die **Möglichkeit der spezifischen tätigen Reue** (§ 307c StGB) wurde **gestrichen**, zumal mit der Kronzeugenregelung ohnehin eine „Ausstiegsmöglichkeit“ gegeben ist. Der Tatbestand der **Verbotenen Intervention** (§ 308 StGB) wurde an den Text der Europaratskonvention **angepasst**. Im Bereich der **Privatkorruption** blieben die Bestimmungen inhaltlich weitestgehend unverändert; es wurden jedoch die **Strafdrohungen erhöht** und das Erfordernis der **Privatanklage beseitigt** (§ 309 StGB). Mit diesen Änderungen wurden zum Teil Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, zum Teil Empfehlungen der Europaratsstaatengruppe gegen Bestechung (GRECO) umgesetzt, darüber hinaus aber auch eigenständige Akzente gesetzt.
- c) Die Bundesregierung hat mit Ministerratsbeschluss vom 29. Jänner 2013 das seit 2010 agierende **Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung**, welches im Bundesministerium für Justiz angesiedelt ist, formell eingerichtet. Das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung nimmt eine koordinierende Funktion in Fragen der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention wahr. Neben dem breiten Informationsaustausch über nationale und internationale Entwicklungen und Initiativen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention befasst sich das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung mit der Erarbeitung einer nationalen Anti-Korruptionsstrategie für den Repressionsbereich.

Dem Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung gehören als ständig Mitwirkende VertreterInnen der Bundesministerien, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds, der Wirtschaftssammer Österreich, der

Gewerkschaft öffentlicher Dienst, der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), des Bundesamts für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (BAK) sowie des Österreich-Chapters von Transparency International an.

Im Berichtsjahr wurden unter anderem folgende Themen behandelt: die 4. Evaluierungsrunde von GRECO, der Staatengruppe des Europarats zur Korruptionsbekämpfung, betreffend Korruptionsprävention bei Abgeordneten sowie bei RichterInnen und StaatsanwältInnen, insbesondere die Prüfung der Slowakischen Republik u.a. durch Österreich; die ersten Erfahrungen der WKStA mit dem anonymen Hinweisgebersystem zur Korruptionsbekämpfung; die Arbeiten des BAK zur Präventionsstrategie; der vom BAK veranstaltete Antikorruptionstag; die Phase 3 Evaluierung Österreichs durch die OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr; die vom Bundesministerium für Justiz erstellte Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012; die Implementierung der Empfehlungen aus der 3. Evaluierungsrunde von GRECO betreffend Strafrecht und Parteienfinanzierung; die Erstellung des EU-Korruptionsbekämpfungsberichts durch die Europäische Kommission; die Evaluierung der Umsetzung des Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC); die Anstrengungen der Bundesländer im Bereich der Korruptionsbekämpfung; erste Überlegungen zu einer Antikorruptionsstrategie im repressiven Bereich.

- d) Neben der schon erste Erfolge verzeichnenden **Kronzeugenreglung** als wichtige Möglichkeit der Bekämpfung von Kriminalität steht seit 20.03.2013 bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als internetbasiertes **anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine anonyme Meldung hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, beim Hinweisgeber unter Wahrung dessen Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen. Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag 28. Februar 2014 sind 1353 Meldungen über das System eingegangen, davon wurde in 986 Fällen ein Postfach eröffnet.

Die Erledigungen stellen sich (aus Sicht der WKStA) mit Stichtag 04.03.2014 wie folgt dar:

Auswertung	Anzahl Erledigungen	%
Im St- oder UT-Register erfasste Meldungen	413	33,39%
davon:		
Eigenzuständigkeit	58	14,05%
Zuständigkeit gemäß § 20b StPO	2	0,48%
Fremdzuständigkeit	353	85,47%
Eingeleitete Ermittlungsverfahren	229	
Anklagen	4	
Schuldsprüche (rechtskräftig)	3	
Fremdzuständigkeit Finanzamt (inkl. sonstige Behörden mit weniger als 1%)	355	28,70%
NSt-Bearbeitung im eigenen Zuständigkeitsbereich	469	37,91%
davon:		(im Verhältnis zur Gesamtzahl)
Offene Hinweisbearbeitung	49	3,96%
Kein Ermittlungsan-satz/Anfangsverdacht	348	28,13%
Substratlose Meldungen	72	5,82%
Summe	1.237	

- e) Am 25. September 2013 hat Österreich das Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption und am 13. Dezember 2013 das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen ratifiziert. Besondere Umsetzungsmaßnahmen sind im Hinblick auf die bisher gesetzten Schritte, zuletzt das KorrStrÄG 2012, nicht erforderlich.
- f) Auf EU-Ebene wurde am 12. März 2012 der Entwurf einer Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union von der Europäischen Kommission vorgelegt, der u.a. eine klarere und effizientere Regelung der erweiterten Einziehung (Einziehung von Vermögensgegenständen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer bestimmten Straftat stehen, aber eindeutig aus ähnlichen kriminellen Aktivitäten der verurteilten Person stammen) sowie Verschärfungen im Bereich der Dritteinziehungen und eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung in begrenzten Fällen vorgeschlagen hat. Zu dem Vorschlag konnte noch im Berichtsjahr Einigung erzielt und der Trilog abgeschlossen werden.

Die **Richtlinie 2014/42/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 **über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten** in der EU wurde am 29. April 2014 im Amtsblatt veröffentlicht (L 2014/127, 39). Auf Grund eines Fehlers betreffend das Umsetzungsdatum in Art. 12 und 13 wurde am 13. Mai 2014 ein Korrigendum veröffentlicht. Dementsprechend ist die RL bis 4. Oktober 2016 umzusetzen. Ein Umsetzungsbedarf könnte sich in folgenden Bereichen ergeben: Konfiskation auch des Wertersatzes eines Tatwerkzeuges (Art. 4 Abs. 1); Konfiskation ohne vorherige Verurteilung, wenn eine Verurteilung wegen ständiger Krankheit oder Flucht des Beschuldigten nicht möglich ist, eine Verurteilung aber möglich gewesen wäre, wenn das Verfahren gegen den Beschuldigte durchgeführt werden könnte (Art. 4 Abs. 2); Ausweitung der erweiterten Einziehung, wenn das Gericht aufgrund konkreter Tatsachen und

vorhandener Beweise – wie beispielsweise, dass das Vermögen des Verurteilten in einem auffallenden Missverhältnis zu seinem legalen Einkommen steht – zu der Auffassung gelangt, dass eine Person, die wegen einer schweren Straftat, die zu einem wirtschaftlichen Vorteil führte, verurteilt worden ist, im Besitz von Vermögensgegenständen ist, bei denen das Gericht überzeugt ist, dass sie aus kriminellen Aktivitäten stammen (Art. 5); Einführung eines Asset Management Offices (AMO) (Art. 10, wenn auch nicht zwingend); statistische Erfassung der Anzahl der Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sowie des geschätzten Werts der sichergestellten oder eingezogenen Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Sicherstellung bzw. Einziehung und allenfalls auch von Rechtshilfeverfahren (Art. 11).

- g) Die Europäische Kommission hat am 6. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates vorgelegt. Eine Allgemeine Ausrichtung des Rates, auf Basis derer die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament stattfinden, wurde beim Rat der Justiz- und Innenminister am 7. Februar 2013 beschlossen. Die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament konnten relativ schnell beendet werden. Die **Richtlinie 2014/62/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 **zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates wurde am 21. Mai 2014 im Amtsblatt veröffentlicht (L 2014/151, 1).

Die Richtlinie zielt vor allem auf die Harmonisierung des materiellen Strafrechts ab und ist daher auf die Rechtsgrundlage des Art. 83 Abs. 1 AEUV gestützt. Sie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen (Art. 3 – Straftatbestände und Art. 4 – Anstiftung, Beihilfe und Versuch) und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen (Art. 5 – Sanktionen für natürliche Personen, Art. 6 – Verantwortlichkeit juristischer Personen und Art. 7 – Sanktionen gegen juristische Personen) im Bereich der Fälschung des Euro und anderer Währungen. Daneben sind aber auch Bestimmungen zur verstärkten Bekämpfung und verbesserten Ermittlung der Taten (Art. 8 – Gerichtliche Zuständigkeit und Art. 9 - Ermittlungsinstrumente) sowie der verbesserten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldfälschung (Art. 10 – Pflicht zur Übermittlung falscher Euro-Banknoten und –Münzen zur Analyse- und Identifizierung von Fälschungen) enthalten. Umsetzungsbedarf ist für Österreich nur in geringem Umfang gegeben, ua wird eine Anhebung der Strafdrohung für Taten nach § 233 StGB (Weitergabe und Besitz nachgemachten und verfälschten Geldes) von drei auf fünf Jahr erfolgen müssen. Auch im Bereich der Gerichtsbarkeit Österreichs werden kleinere Anpassung erfolgen müssen. Die Umsetzungsfrist läuft bis 23. Mai 2016.

- h) Am 3. Februar 2014 wurde der erste **Korruptionsbekämpfungsbericht** der Europäischen Kommission veröffentlicht, der einen allgemeinen Teil und Länderkapitel enthält. In Österreich bedarf es nach Auffassung der Europäischen Kommission in Bezug auf folgende Aspekte weiterer Anstrengungen:

- Gewährleistung der notwendigen Kapazitäten der WKStA zur Behandlung von In- und Auslandskorruption. Priorisierung der Untersuchung und Verfolgung von Auslandsbestechungsfällen. Ausarbeitung von Leitlinien für Staatsanwälte, in denen klargestellt wird, dass die Strafverfolgung von Auslandsbestechung nicht durch nationale wirtschaftliche Interessen behindert werden darf. Anhebung der Geldbußen für juristische Personen, damit die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
 - Verbesserung des Verfahrens für den Zugang zu Bankkontendaten bei Korruptionsverdacht; Strafverfolgungsbehörden sollten zügig Daten erhalten, wenn Schwere und Bedeutung des betreffenden Falles dies erfordern.
 - Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus zur Prüfung der Vermögens- und Interessenerklärungen hochrangiger gewählter und bestellter Amtsträger, was eine unparteiliche Prüfung ermöglichen würde. Einführung abschreckender Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften über die Offenlegung der Interessen-, Einkommens- und Vermögenslage.
- i) Österreichs Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung wurde im Berichtsjahr im Zuge der Erstellung des Korruptionsbekämpfungsberichtes durch die Europäische Kommission, weiters im Rahmen der Phase 3 Evaluierung durch die OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr sowie auf Ebene der Vereinten Nationen im Rahmen des UNCAC-Evaluierungsprozesses geprüft. Österreich war seinerseits als prüfender Staat in Evaluierungen der Slowakischen Republik, Deutschlands und Andorras (durch GRECO), Kanadas und der Schweiz (durch die OECD) sowie Luxemburgs (im Rahmen von UNCAC) involviert.

8.2 BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem am 30. Juli 2013 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, BGBl I Nr. 134/2013, wurde der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung in weiterer Umsetzung von Empfehlungen der bei der OECD eingerichteten Financial Action Task Force (FATF) verschärft und ausgeweitet. Zum einen wurde die Strafdrohung von 6 Monate bis 5 Jahre auf 1 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe erhöht und zugleich die Begrenzung abgeschafft, zufolge derer die Finanzierung eines terroristischen Akts keinesfalls strenger bestraft werden durfte als die finanzierte Tat. Zum anderen wurde der Tatbestand auf die Finanzierung von TerroristInnen und Mitgliedern von terroristischen Organisationen ohne jeglichen Zusammenhang mit konkreten Terroranschlägen kriminalisiert.

8.3 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl I Nr. 103/2011, wurde auch der Tatbestand der „Verhetzung“ (§ 283 StGB) modifiziert. Der Tatbestand wurde einerseits dahin

erweitert, dass der Kreis der geschützten Gruppen ausgedehnt wurde (insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) und dass nach Abs. 1 (Aufforderung/Aufreizung zu Gewalt) nunmehr auch Einzelpersonen als Tatobjekte in Frage kommen. Im Falle eines Aufrufs zur Gewalt muss bei Begehung in einer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbaren Form die Eignung, die öffentliche Ordnung zu gefährden, nicht mehr geprüft werden. Der Aufruf zu feindseligen Handlungen, die nicht unter Gewalt subsumierbar sind, ist nicht mehr strafbar. Abs. 2 (Hetze, Beschimpfung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise) erfuhr insbesondere insofern eine Einschränkung, als dort nunmehr (gleichfalls) eine breite Öffentlichkeit verlangt wird, während früher die einfache Öffentlichkeit genügte.

8.4 COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten. Bereits mit den Strafrechtsänderungsgesetzen 1987 und 2002 wurden daher durch Anpassung bestehender und Schaffung neuer Delikte die Bekämpfungsmöglichkeiten verbessert (zu den Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 129).

Das **Übereinkommen über Computerkriminalität** (Convention on Cybercrime, ETS Nr. 185) enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht das Übereinkommen eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor. Am 13. Juni 2012 hat Österreich das Übereinkommen **ratifiziert** (BGBl III Nr. 140/2012).

Auf EU-Ebene wurde am 24. Februar 2005 der Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme formell angenommen und der geringfügige innerstaatliche Umsetzungsbedarf mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBl I Nr. 109/2007), das am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, abgedeckt.

Am 22. Juli 2013 wurde die **Richtlinie 2013/40/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates beschlossen und am 12. August 2013 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl L 2013/218,8). Eine Umsetzungsnotwendigkeit ergibt sich insbesondere im Hinblick auf Art. 9 ("Strafen"), der Qualifikationen (Mindesthöchststrafen) in den Fällen vorsieht, in denen etwa eine beträchtliche Anzahl von Informationssystemen geschädigt wird, Straftaten im Rahmen krimineller Vereinigungen begangen werden oder schweren Schaden verursachen oder gegen kritische Infrastruktur gerichtet sind. Der (Daten-)Identitätsmissbrauch soll einen erschwerenden Umstand bei der Strafbemessung darstellen. Die Umsetzungsfrist läuft bis 4. September 2015.

8.5 SEXUALSTRAFRECHT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011**, BGBl I Nr. 130/2011, wurde ein Tatbestand gegen „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“ („grooming“) als neuer § 208a StGB in das Strafgesetzbuch eingefügt, ebenso ein Tatbestand gegen das Betrachten pornographischer Darbietungen von Minderjährigen (§ 215a Abs. 2 StGB).

Das **Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013**, BGBl I Nr. 116/2013, hat im Wesentlichen mit Wirksamkeit vom 1. August 2013 folgende Änderungen gebracht:

- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB auf die Fälle der Vergewaltigung (§ 201 StGB) und geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB);
- Ausdehnung des Tatbestandes und Anhebung der Strafdrohungen im Bereich des Menschenhandels nach § 104a StGB;
- Anhebung der Strafuntergrenze bei der Vergewaltigung und der Strafdrohung für die qualifizierte geschlechtliche Nötigung (§§ 201 und 202 StGB);
- Anpassungen im Bereich des Sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB) an den Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 StGB) im Sinne der einstimmigen parlamentarischen EntschlieÙung vom 6. Juli 2012 betreffend sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB), E 265 XXIV. GP;
- Inhaltliche Erweiterung der Qualifikationen beim Sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§§ 206 und 207 StGB);
- Ausdehnung der Altersgrenze in § 207b Abs. 2 StGB;
- Ausdehnung des Tatbestandes der Sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208 Abs. 2 bis 4 StGB);
- Ausdehnung des Tatbestandes der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a Abs. 1a und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 1 und 2 StGB);
- Anhebung der Strafdrohungen bei der Zuhälterei (§ 216 Abs. 1 bis 4 StGB);
- Ausdehnung der Reichweite des Tätigkeitsverbots (§ 220b Abs. 1 StGB).

8.6 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES BEI PSYCHISCHER SOWIE TRADITIONSBEDINGTER GEWALT

Mit der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen **Strafgesetznovelle 2011** wurden u.a. **Strafschärfungen bei Gewaltdelikten gegen Unmündige** vorgenommen (Einführung bzw. Anhebung von Strafuntergrenzen) sowie die **Zuständigkeit der österreichischen Straferichte für im Ausland begangene Genitalverstümmelungen und Zwangsverheiratungen** ausgeweitet. (Zur Entwicklung siehe Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 135).

Am 14. November 2013 hat Österreich das Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als siebenter Mitgliedstaat des Europarats ratifiziert. Im April 2014 wurde die für das Inkrafttreten erforderliche Zahl von 10 Ratifikationen erreicht, sodass die Konvention am 1. August 2014 in Kraft treten kann.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. Seine 12 Abschnitte mit insgesamt 81 Artikeln beschäftigen sich insbesondere mit

- Prävention (Bewusstseinsbildung, Erziehung, Ausbildung, vorbeugende Interventionen und Behandlungsprogramme etc.);
- Opferschutz und Unterstützung (Informationen, Frauenhäuser, Helplines etc.);
- materiellem Zivil- und Strafrecht (verlangt werden u.a. Tatbestände gegen psychische Gewalt und Stalking, gegen physische Gewalt, sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung, gegen Zwangsheirat, gegen weibliche Genitalverstümmelung, gegen Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation sowie gegen sexuelle Belästigung, wobei in Bezug auf letztere auch – wie in Österreich nach dem Gleichbehandlungsgesetz – nicht-strafrechtliche Sanktionen genügen);
- Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (u.a. Gewaltschutz-EVs);
- Migration und Asyl;
- internationaler Zusammenarbeit und der
- Einrichtung eines Monitoring-Mechanismus (iS eines ExpertInnen-Komitees)

Anlässlich der Ratifizierung wurde für Österreich nur ein geringfügiger Umsetzungsbedarf erblickt. Für den Strafrechtsbereich wird etwa ein Vorfelddelikt zur Zwangsverheiratung zu schaffen sein, demzufolge es strafbar wird, eine Person in einen fremden Staat zu locken, um sie dort zur Eheschließung zu zwingen. Zu prüfen ist auch, ob bzw. inwieweit es eines oder mehrerer Erschwerungsgründe im Bereich „Gewalt in der Familie“ bedarf.

8.7 JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

Als Reaktion auf einen in der Öffentlichkeit intensiv debattierten Fall von Gewaltausübung von Gefangenen gegen einen jugendlichen Gefangenen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde im Juli 2013 von der (damaligen) Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl ein interdisziplinärer **Runder Tisch** zum Thema Untersuchungshaft für Jugendliche eingesetzt und beauftragt, Optimierungsmaßnahmen für die Untersuchungshaft jugendlicher Beschuldigter zu erarbeiten.

Der Runde Tisch legte im Oktober 2013 einen **Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“**⁹⁰ vor. Der Bericht ist von dem Konsens über die Notwendigkeit getragen, „Untersuchungshaft für Jugendliche nur in unbedingt notwendigen Fällen vorzusehen, weshalb Haftvermeidung oberste Priorität zu genießen und das Ziel der Resozialisierung (weil bei Jugendlichen vielleicht noch einigermaßen realistisch erreichbar) besonders im Vordergrund zu stehen habe“ (Auszug aus dem Vorwort).

Der Bericht enthält eine **Fülle an organisatorischen und legislatischen Vorschlägen**, an deren Umsetzung seither intensiv gearbeitet wird. Die wesentlichsten Aussagen der Zusammenfassung sollen hier wörtlich wiedergegeben werden:

Die bereits eingetretene Sensibilisierung der beteiligten Institutionen ist jedenfalls ein ganz wesentlicher Erfolg. Dementsprechend gab es übereinstimmend ein klares Bekenntnis zur Haftvermeidung. Konsens herrschte auch darüber, dass die Person der/des Jugendlichen Ausgangspunkt aller Bemühungen sein muss. Jede haftvermeidende und haftverkürzende Maßnahme muss sich an den konkreten Lebensumständen der/des Jugendlichen orientieren und für jeden Einzelfall neu definiert und

⁹⁰ Abrufbar unter: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html>

auch neu organisiert werden. Ein **allgemeingültiges Rezept für Haftvermeidung und/oder Haftverkürzung gibt es nicht.**

Ausgehend von der Überlegung, dass die Anhaltung in einer Justizanstalt ein im Grunde ungeeignetes Modell ist, um Jugendliche für eine straffreies, soziales und wirtschaftliches Leben in der Gesellschaft vorzubereiten und getragen von dem Gedanken, dass inhaftierte Jugendliche oftmals deshalb in Haft sind, weil Familie und/oder bisher betreuende Einrichtungen mit der Situation überfordert oder eine adäquate Betreuung nicht mehr gewährleisten können, wurde die Vollzugsdirektion mit der Erarbeitung von Vorschlägen für **alternative Unterbringungsmöglichkeiten** beauftragt.

Auch die **Maßnahmen zur Verkürzung der Untersuchungshaft für Jugendliche** setzen auf eine institutionenübergreifende Kommunikation. (...) Nach dem **Jugendgerichtsgesetz** ist die Jugendgerichtshilfe – derzeit lediglich in Wien – als **Haftentscheidungshilfe** eingerichtet. Daran anknüpfend wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe, unter Beteiligung von Vertreter/innen des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Kinder- und Jugendhilfe, des Vereins NEUSTART sowie des Vollzuges beauftragt, die Fälle der im Juli 2013 in Wien inhaftierten Jugendlichen aus betreuender Sicht zu besprechen, um die praxisrelevanten Problemstellungen sichtbar zu machen. Es zeigte sich auch hier die Notwendigkeit, jede haftverkürzende Maßnahme für die/den einzelne/n Jugendliche/n individuell zu entwickeln. Ein rasches und effizientes Reagieren auf eine Inhaftierung ist aber nur dann möglich, wenn alle beteiligten Institutionen – Kinder- und Jugendhilfe, Verein NEUSTART, Kriminalpolizei, Gericht, Staatsanwaltschaft, Vollzug – regelmäßig und standardisiert miteinander kommunizieren können. Die Sammlung der Informationen über die/den betroffene/n Jugendliche/n und die Ausarbeitung eines individuellen und bedürfnisorientierten (Betreuungs-)Konzeptes soll bei der Jugendgerichtshilfe konzentriert („**Einzelfallbesprechung**“) und von dieser dem Gericht – gemäß dem in § 48 JGG festgeschriebenen gesetzlichen Auftrag – als Haftentscheidungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Empfehlung, die **Jugendgerichtshilfe österreichweit** auszubauen, steht damit in einem logischen Zusammenhang.

Parallel dazu wird schon seit dem Vorjahr durch den Verein NEUSTART im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz das Projekt „**Sozialnetzkonferenz**“ mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt. (...) Im Rahmen einer Sozialnetzkonferenz wird das soziale Netz aktiviert, das zwar unter Anleitung, im Wesentlichen aber in Eigenregie einen Maßnahmenplan erarbeitet und im Falle einer Entlassung auch die Verantwortung für die Einhaltung der auferlegten Pflichten mitträgt.

(...) Es bedarf eines differenzierten Betreuungsangebotes, um eine bedürfnisorientierte Hilfestellung zur Verfügung stellen zu können. So darf in keinem Fall das Fehlen eines geeigneten Settings zur Aufrechterhaltung/Verhängung einer Untersuchungshaft führen. Das würde nämlich bedeuten, die **ultima ratio-Funktion des Strafrechtes** im Allgemeinen und einer Haft im Besonderen, die ganz besonders im Zusammenhang mit Jugendlichen beachtet werden muss, zu untergraben. Der gesamtgesellschaftliche Auftrag gilt nicht nur für die Setzung präventiver Maßnahmen; auch die Frage der Haftverkürzung kann und muss die Strafrecht und der Vollzug nicht alleine bewältigen. Um Anhaltungen in Justizanstalten so kurz wie möglich zu halten, müssen Kinder- und Jugendhilfeträger als Player und Verantwortliche involviert werden.

In jenen Fällen, in denen eine Inhaftierung unumgänglich ist, muss zumindest der **Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen** bedürfnisorientiert verlaufen: Es gilt, die bestehenden Defizite, seien sie sprachlicher, schulischer, beruflicher oder sozialer Natur, in der zur Verfügung stehenden Zeit bestmöglich auszugleichen. Für die Zeit eines Strafverfahrens und/oder einer Inhaftierung sind die Strafrecht und der Strafvollzug dazu berufen, mit Jugendlichen an ihrer weiteren Entwicklung zu arbeiten und diese positiv zu beeinflussen. Aber auch in diesem Bereich müssen andere Einrichtungen und Institutionen ins Boot geholt werden, insbesondere dann, wenn es darum geht, Jugendliche aus der Haft zu entlassen und in die Gesellschaft sowie in den Arbeitsmarkt (wieder) zu integrieren. Um eine erfolgreiche (Re-)Sozialisierung und Straffreiheit zu erreichen, bedarf es der Zusammenwirkung aller beteiligten Kräfte. Kinder und Jugendliche, die Entwicklungs- und/ oder Erziehungsdefizite aufweisen und daher – auch nach einer Inhaftierung – eine entsprechende soziale und pädagogische Betreuung brauchen, zeigen die **Notwendigkeit einer funktionierenden und qualitätsvollen Kinder- und Jugendhilfe**, die auch und gerade für „schwierige“ Kinder und Jugendliche adäquate Maßnahmen anbieten und auch vollziehen können muss.

Die von Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl angekündigten **Maßnahmen für die Justizanstalt Wien-Josefstadt**, wie der Grundsatz des 2-Personen-Belages, die Verbesserung der Beschäftigungssituation, die Neuorganisation der Freizeitgestaltung, die Verstärkung der Sicherheitsvorkehrungen, die Renovierung und Erneuerung der Ausstattung wurden bereits **erfolgreich umgesetzt**.

Letztlich bleibt aber zu bedenken, dass eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verkürzung der Untersuchungshaft sowie ein im besten Sinne resozialisierender Vollzug von einer entsprechenden finanziellen Dotierung abhängig sind.

Jedenfalls muss aber verhindert werden, dass „schwierige“ und damit auch hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche gleichsam durch alle Netze fallen und schließlich beim Strafvollzug landen. Es dient weder der/dem Jugendlichen, noch der Gesellschaft, die Strafrecht und damit den Vollzug zum „Erben“ der Probleme der Gesellschaft im Umgang mit schwierigen Jugendlichen zu machen. Der Vollzug kann nicht alleine bislang Versäumtes nachholen und Entwicklungsdefizite abbauen. Und er soll es auch nicht müssen.

Es darf an dieser Stelle darauf Wert gelegt werden, dass das Bundesministerium für Justiz nicht das Anliegen verfolgt, geschlossene Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Vielmehr sollte geprüft und sachlich diskutiert werden, ob die derzeit geltenden Rechtslagen ausreichen, um eine adäquate, Erfolg versprechende und bedürfnisorientierte Pflege und Betreuung unter Erhaltung größtmöglicher Freiheit zu gewährleisten.

8.8 ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz (SMG)**, BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen

illegalen Suchtgifthandel 1988" (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl L 2004/335, 8) legt Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) fest. Dabei konzentrieren sich die Maßnahmen der EU auf die schwersten Arten von Drogendelikten. Der persönliche Konsum von Drogen wird bewusst ausgeklammert.

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** (und zwar sowohl im Zusammenhang mit einer diversionellen Erledigung als auch einem Aufschub des Vollzugs einer bereits verhängten Freiheitsstrafe) auf maximal sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die in Zukunft einzurichtende ärztliche Einrichtung der Justiz mit einer Stellungnahme über den Bedarf und die Zweckmäßigkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen zu beauftragen. Nicht zuletzt aufgrund der Beschränkung der Dauer stationärer Aufnahmen auf sechs Monate wurde ein **Strafaufschub** (nach den suchtmittelrechtlichen Regelungen) **bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen**.

Soweit der Bund zur Tragung der Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen verpflichtet ist, ist es nunmehr möglich, dem Verurteilten einen Pauschalkostenbeitrag hierzu aufzuerlegen. Daneben wurde die Zuständigkeit zur Bestimmung der vom Bund zu übernehmenden Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen auch an die seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes geltende Zuständigkeitsverteilung im Ermittlungsverfahren angepasst und die Zuständigkeit des Einzelrichters des Landesgerichtes vorgesehen.

c) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz** (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Substanz in bestimmten Verkehrskreisen zur Erzielung einer

psychoaktiven Wirkung angewendet wird, und bei der Anwendung eine Gefahr für die Gesundheit besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus können durch Definition chemischer Verbindungsklassen auch ganze Substanzklassen bereits vorausschauend erfasst werden. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung** (NPSV), BGBl. II Nr. 468/2011, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

Die **gerichtlichen Straftatbestände des NPSG** finden sich in § 4 NPSG. Der Grundtatbestand in § 4 Abs. 1 stellt das zur Erzielung eines Vorteils erfolgende Erzeugen, Einführen, Ausführen oder einem anderen Überlassen oder Verschaffen einer Neuen Psychoaktiven Substanz mit dem Vorsatz, dass sie vom Erwerber oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im Körper angewendet wird, unter Strafe. Die Strafdrohung für das Grunddelikt beträgt bis zu zwei Jahre. Die Qualifikation in Abs. 2 sieht eine strengere Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren) für den Fall vor, dass die Straftat nach Abs. 1 den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat.

Darüber hinaus wurde in § 5 NPSG eine über § 26 StGB hinausgehende Einziehungsbestimmung geschaffen. Demnach ist eine mit Verordnung gemäß § 3 NPSG bezeichnete oder von einer gemäß § 3 NPSG definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach § 4 NPSG verfolgt oder verurteilt werden kann.

Eine allfällige legale Verwendung der in Rede stehenden Chemikalien zu gewerblichen Zwecken oder zu Forschungszwecken wird dadurch nicht berührt. Flankierend wurde ein Monitoring der Entwicklungen auf dem Markt und, soweit möglich, die Risikobewertung bei wiederum neu auftauchenden Substanzen als Grundlage für den Verordnungsgeber und zur Optimierung der Informationsgrundlagen für die Prävention eingeführt.

8.9 FINANZSTRAFGESETZ

Mit der **Finanzstrafgesetz-Novelle 2013**, BGBl. I Nr. 155/2013, wurden im Bereich des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 2010/280, 1, und die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 2012/142, 1, umgesetzt. Dies erfolgte durch eine Ausdehnung der Information des Beschuldigten über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht dahingehend, dass diese auch bei einer Änderung der Verdachtslage zu erfolgen hat (§ 57 Abs. 3 FinStrG), und eine Neuregelung der Belehrungspflichten gegenüber festgenommenen Beschuldigten (§ 85 Abs. 3 FinStrG). Weiters wurde das Recht auf Übersetzungshilfe (§ 57 Abs. 4 und 4a FinStrG) ausgebaut und eine Anpassung des § 84 Abs. 5 und § 127 Abs. 1 FinStrG betreffend die Beiziehung von Dolmetschern für Gebärdensprache bei Vernehmungen vorgenommen.

8.10 VERBANDSVERANTWORTLICHKEITSGESETZ

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Nach einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 28. September 2005 soll der Umfang der Anwendung und die Wirksamkeit des VbVG nach vier Jahren Geltung überprüft werden. Daher wurde vom Bundesministerium für Justiz eine **Evaluierungsstudie** an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie vergeben.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Gemessen an der Gesamtzahl von Strafverfahren ist die **Zahl an Verfahren** mit Bezug zum VbVG **gering**: Im Untersuchungszeitraum (2006 – 2010) wurde in mindestens 528 Fällen ein Vorwurf nach dem VbVG geprüft, wobei ein deutlicher **Anstieg** zu beobachten ist (2006: 48; 2010: 150); Bei den Staatsanwaltschaften etwa hat sich die Zahl der VbVG-Verfahrensfälle im Untersuchungszeitraum vervierfacht. Dieser Anstieg war zu erwarten, da das VbVG nur auf Sachverhalte anzuwenden ist, die nach seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden.
2. Bestimmte **Straftaten** bzw. Gruppen von Straftaten kommen überproportional häufig vor: Vermögensdelikte (v.a. Betrug und Untreue), Finanzstraftaten sowie Körperverletzungs- und Tötungsdelikte. Es scheint auch, dass Privatanklagedelikte (Ehre, Privatsphäre, unlauterer Wettbewerb) überrepräsentiert sind.
3. Die Anzeigen gegen Verbände werden überproportional oft direkt bei den Staatsanwaltschaften eingebracht. Die Polizei ist hier im Vergleich zur Gesamtzahl der Strafverfahren unterproportional vertreten. Etwa ein Drittel der Anzeigen stammen von Behörden wie Arbeitsinspektorate oder Finanzbehörden; eine wichtige Rolle nehmen hier auch die Geschädigten (dabei handelt es sich oft um juristische Person) ein, die meist durch einen Rechtsanwalt vertreten sind.
4. Unter den **Verbänden**, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, finden sich – im Vergleich zu ihrer Gesamtzahl in Österreich – überproportional oft Aktiengesellschaften. An **Branchen** sind Bau, Verkehr und Banken/Finanz/Versicherungen deutlich über-, Handel dagegen deutlich unterrepräsentiert.
5. Unter den meritorischen **Erledigungen durch die Staatsanwaltschaften** sind Einstellungen – wohl auch aufgrund des in § 18 VbVG verankerten Verfolgungsermessens – überproportional häufig. Auch Diversionen wurden

vergleichsweise selten durchgeführt, die Tendenz ist jedoch steigend. Im Beobachtungszeitraum gab es 40 Anklagen.

6. An **Erledigungen durch die Gerichte** wurden in den untersuchten fünf Jahren 13 Verurteilungen und neun Freisprüche registriert.

Der Endbericht wurde im März 2014 an den Nationalrat übermittelt.

Im Lichte der Ergebnisse dieser Studie wird geprüft werden, welche Maßnahmen zu einer verbesserten Anwendung notwendig sind sowie ob und inwieweit eine Novellierung des Gesetzes angezeigt ist.

8.11 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

8.11.1 ARHG

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für Auslieferung, Rechtshilfe und andere Formen der justiziellen Zusammenarbeit ist seit langem das **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979. Regelungen in zwischenstaatlichen (multi- oder bilateralen) Vereinbarungen gehen dem ARHG allerdings vor (Anwendungsvorrang, § 1 ARHG; näher Kapitel 12).

8.11.2 EU-JZG

Im Hinblick auf die fortschreitende Vereinheitlichung und neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, hat der Gesetzgeber mit dem **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, ein eigenes Bundesgesetz geschaffen. Das EU-JZG enthält weitestgehend Bestimmungen zur Umsetzung umsetzungsbedürftiger Rechtsakte der EU.

In seiner Stammfassung hat das EU-JZG vor allem zu folgenden Bereichen Regelungen enthalten, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Europäischer Haftbefehl** (§§ 3 ff): Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1);
- **Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen** (§§ 45 ff): Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABI L 2003/196, 45);
- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen** (§§ 60 ff, 76): Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABI L 2002/162, 1);

- **Eurojust** (§§ 63 ff): Beschluss 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABI L 2002/63, 1);
- **Europäisches Justizielles Netz** (in Strafsachen; §§ 69 f): Gemeinsame Maßnahme 1998/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABI L 1998/191, 4).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2007**, BGBl. I Nr. 38/2007, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen** (§§ 52 ff): Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABI L 2006/328, 59);
- **Vollstreckung von Geldsanktionen** (§§ 53 ff): Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABI L 2005/76, 16).

Durch das **EU-JZG-ÄndG 2011**, BGBl. I Nr. 134/2011, wurden zu folgenden Bereichen neue Regelungen aufgenommen, die folgende Rechtsakte der EU umsetzen:

- **Vollstreckung von Freiheitsstrafen** (§§ 39 ff): Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABI L 2008/327, 27);
- **Elektronischer Austausch von Informationen aus dem Strafregister** (§§ 77 ff): Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister, ABI L 2009/93, 23 (zu dessen vollständiger Umsetzung erfolgte auch eine Novellierung des Strafregistergesetzes und des Tilgungsgesetzes mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012);
- **Verstärkter Rechtsschutz des Betroffenen im Abwesenheitsverfahren im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen** (§§ 11, 52a Abs. 1 Z 8, 53a Z 10 und Z 10a): Rahmenbeschluss 2009/299/JI zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABI L 2009/81, 24; und
- **Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Übermittlung von „Justizinformationen“ durch die Sicherheitsbehörden** (§ 57a): Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union, ABI L 2006/386, 89 (Umsetzung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz).

Das im Berichtsjahr – nämlich am 1. August 2013 – in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das EU-JZG, das ARHG und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (**EU-JZG-ÄndG 2013**), BGBl. I Nr. 175/2013, dient vor allem der Umsetzung nachstehender Rahmenbeschlüsse:

- Rahmenbeschluss 2008/947/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, ABI L 2008/337, 102; und
- Rahmenbeschluss 2009/829/JI vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der EU – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, ABI L 2009/294, 20.

Zu diesem Zweck wurde ein neues V. Hauptstück („Überwachung justizieller Entscheidungen“, mit den Abschnitten „Überwachung von Entscheidungen über Bewährungsmaßnahmen und alternative Sanktionen, und Folgeentscheidungen“, §§ 81 bis 99, und „Überwachung von Entscheidungen über die Anwendung gelinderer Mittel“, §§ 100 bis 121) in das EU-JZG aufgenommen.

Dadurch wurden im Einklang mit den Regelungen der erwähnten Rahmenbeschlüsse die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (Weisungen, Bewährungshilfe) sowie von gelinderen Mitteln, die in einem anderen Mitgliedstaat in Bezug auf eine natürliche Person, die im Inland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und dorthin bereits freiwillig zurückgekehrt ist oder zurückkehren will, angeordnet wurden, durch inländische Gerichte, und für die Erwirkung der Überwachung solcher Bewährungsmaßnahmen und gelinderen Mittel, die von österreichischen Gerichten angeordnet wurden, durch andere Mitgliedstaaten geschaffen.

Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, dass in Bezug auf ausländische Staatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, nicht lediglich deshalb eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahme verhängt wird, weil die Überwachung einer Entscheidung, in der eine bedingte Strafnachsicht gewährt wird oder ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe erfolgt, und der in einer solchen Entscheidung angeordneten Bewährungsmaßnahme durch den Aufenthaltsstaat nicht gewährleistet erscheint. Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die bedingte Entlassung.

Ebenso soll dazu beigetragen werden, dass in Bezug auf Unionsbürger bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Verhängung der Untersuchungshaft Abstand genommen und diese durch ein oder mehrere gelindere Mittel ersetzt wird. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Überwachung angeordneter Bewährungsmaßnahmen, alternativer Sanktionen und gelinderer Mittel durch den Heimatstaat des Betroffenen dessen Resozialisierung dient.

Die nach den erwhnten Rahmenbeschlssen zulssigen Ablehnungsgrnde wurden weitestgehend in das sterreichische Recht bernommen.

Die Anerkennung und berwachung der auslndischen Bewhrungsmanahmen, alternativen Sanktionen und gelinderen Mittel erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Angaben, die in den sogenannten Bescheinigungen (Anhnge X bis XII EU-JZG), auf deren Grundlage die Erwirkung der berwachung erfolgt, enthalten sind.

Die Entscheidung ber die bernahme der berwachung ist grundstzlich fristgebunden zu treffen. Die Durchfhrung der berwachung richtet sich nach sterreichischem Recht. Fr die berwachungskosten kann ein Kostenersatz vom ersuchenden Staat nicht begehrt werden.

ber die eingangs genannten Rahmenbeschlsse hinaus wurde auch der Rahmenbeschluss 2009/948/JI vom 30.11.2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren, ABI. L 2009/328, 42 umgesetzt, der darauf abzielt, Verfahren gegen dieselbe Person wegen derselben Tat, die gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoen (knnen), zu vermeiden. Es ist ein Mechanismus von Mitteilungen und Beantwortung dieser Mitteilungen durch die betroffenen Justizbehrden der Mitgliedstaaten vorgesehen, der im Fall einer gnzlichen oder teilweisen Fhrung von parallelen Verfahren einen Konsultationsmechanismus mit dem Ziel in Gang setzt, die negativen Folgen solcher Verfahren zu vermeiden und eine effiziente Strafverfolgung zu gewhrleisten.

Weiters wurde auch der Beschluss 2009/426/JI vom 16.12.2008 zur Strkung von Eurojust und zur nderung des Beschlusses 2002/187/JI, ABI. L 2009/138, 14 umgesetzt, der die Rechtsgrundlagen fr Eurojust ausbaut. Mit diesem Beschluss bzw. dessen Umsetzung wird eine Verbesserung der operativen Handlungsfhigkeit Eurojusts angestrebt, die Befugnisse des Kollegiums werden erweitert, die Befugnisse der Nationalen Mitglieder als nationale Justizorgane ausgebaut und durch eine Mindestliste przisiert. Darber hinaus ist eine Pflicht der nationalen Justizbehrden zur Mitteilung bestimmter Flle an Eurojust vorgesehen und es wird die Rolle von Eurojust im Verhltnis zu Drittstaaten und Organisationen auerhalb der EU erweitert.

Kleinere nderungen ergaben sich durch die Umsetzung des Beschlusses 2008/976/JI ber das Europische Justizielle Netz, ABI. L 2008/348, 130 (EJN-Beschluss). Darber hinaus ist aufgrund der nderung von § 70 EU-JZG nunmehr vorgesehen, dass die Kontaktstellen des EJN ausschlielich bei den Staatsanwaltschaften einzurichten sind.

Letztlich wurde auch dem Urteil des EuGH vom 6.9.2012 in der Rechtssache C-42/11 (Lopes da Silva Jorge) Rechnung getragen. Aufenthaltsverfestigte Unionsbrger, gegen die ein anderer Mitgliedstaat einen Europischen Haftbefehl zur Vollstreckung einer bereits ausgesprochenen Freiheitsstrafe ausgestellt hat, werden aufgrund der nderungen in § 5a EU-JZG nunmehr mit sterreichischen Staatsbrger gleichgestellt, indem die Strafe in Inland vollzogen wird.

8.11.3 Zusammenarbeit mit internationalen Strafgerichten

Das **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten**, BGBl. Nr. 263/1996, regelt die Zusammenarbeit der österreichischen Behörden mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und dem Internationalen Gericht für Ruanda (ICTR).

Im Hinblick darauf, dass diese beiden Gerichte ihre Tätigkeit spätestens Ende 2014 abschließen sollen, wurde mit Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2010, 1966 (2010), die Einrichtung eines Residualmechanismus beschlossen, der die Restfunktionen der Gerichte übernehmen soll, die insbesondere in der Durchführung der Strafverfahren gegen derzeit noch flüchtige Angeklagte, in der Überprüfung von Urteilen, in der Überwachung der Strafvollstreckung, um Zeugen- und Opferschutz und in der Verwaltung der Archive bestehen.

Um dem Residualmechanismus die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, wurde durch Art. 3 des EU-JZG-ÄndG 2011 die Pflicht der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit auf diesen erweitert.

Die Abteilung des Residualmechanismus für den ICTR in Arusha (Tansania) hat ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufgenommen. Die Abteilung für den ICTY hat ihre Tätigkeit am 1. Juli 2013 mit Sitz in Den Haag (Niederlande) aufgenommen und übernimmt somit die wesentlichen Aufgaben des ICTY.

8.12 ARZNEIMITTELFÄLSCHUNG

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz (AMG), das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) geändert werden, BGBl. I Nr. 48/2013, in Kraft getreten am 13. März 2013, wurden in das Arzneimittelgesetz gerichtliche **Straftatbestände** (§ 82b AMG) aufgenommen, die die Fälschung von Arzneimitteln, das Verbreiten von gefälschten Arzneimitteln sowie die Fälschung von Handelspackungen, Gebrauchsinformationen und ähnlichem unter gerichtliche Strafe stellen.

Mit diesen Straftatbeständen wird einerseits Art. 118a der **Richtlinie 2001/83/EG** zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 2001/311, 67, in der Fassung der Richtlinie 2011/62/EU zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich des Einbringens von gefälschten Arzneimitteln in illegale Lieferkette, ABl. L 2011/174, 74, umgesetzt, andererseits auch die strafrechtlichen Bestimmungen – soweit Arzneimittel betroffen sind – des Übereinkommens des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten vom 28. Oktober 2011 (Council of Europe Convention on the counterfeiting of medical products and similar crimes involving threats to public health, CETS Nr. 211, „**Medicrime-Übereinkommen**“).

Flankiert werden die Straftatbestände durch eine Bestimmung über **Einziehung** (§ 82c AMG) sowie die Befugnis der Zollbehörden, gefälschte Arzneimittel sicherzustellen (§ 82d AMG).

9 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMÄßNAHMEN

9.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff. Dort finden sich auch nähere Ausführungen zu den Änderungen durch das **Zweiten Gewaltschutzgesetz** (2. GeSchG), BGBl. I Nr. 40/2009, und das **Budgetbegleitgesetz 2009** (BBG 2009), BGBl. I Nr. 52/2009 (Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 149f).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013**), BGBl. I Nr. 195/2013, erfolgte in erster Linie die verfahrensrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl L 2010/280, 1; RL Dolmetsch) sowie der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl L 2012/142, 1; RL Rechtsbelehrung).

Durch die Umsetzung der RL Dolmetsch wurden die Rechte von Beschuldigten, die die Verhandlungssprache des Gerichts weder sprechen noch verstehen, über die in der StPO bereits vorhandenen umfangreichen Bestimmungen zur Übersetzungshilfe für Beschuldigte hinausgehend gestärkt. Das Kernstück der Umsetzung ist § 56 StPO, wonach Übersetzungshilfe nicht nur in mündlicher, sondern im Hinblick auf wesentliche Aktenteile nunmehr in schriftlicher Form zu gewähren ist.

Die Umsetzung der RL Rechtsbelehrung, die das Recht des Beschuldigten auf Rechtsbelehrung und auf Information über den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf re-

gelt, erfolgte primär in §§ 50 und 171 StPO. Unter anderem wurde eine ausdrückliche Verpflichtung zur Ergänzung der Rechtsbelehrung geschaffen, die ausgelöst wird, sobald die bereits erteilten Informationen nicht mehr dem aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens entsprechen.

Durch eine Novellierung des Strafregistergesetzes wurden Bestimmungen der RL 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI (ABl L 2011/335, 1) wie folgt verfahrensrechtlich umgesetzt: Künftig kann jede Person, die eine Einstellung für berufliche oder organisierte ehrenamtliche Tätigkeiten anstrebt, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, beantragen, dass eine sie betreffende Strafregisterbescheinigung auch Auskunft gibt über gemäß § 2 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 gekennzeichnete Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Einträge gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Strafregistergesetz 1968 (gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern, entsprechende Weisungen oder Tätigkeitsverbote) (§ 10 Abs. 1a und 1b StrRegG).

Ferner wurde in Reaktion auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15, in einer Neufassung des § 52 Abs. 1 StPO das grundsätzliche Recht des Beschuldigten geregelt, Kopien von im Straftat befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen zu erhalten.

Durch eine Novellierung der §§ 106 und 107 StPO in Ausführung des Art. 94 Abs. 2 B-VG wurde sichergestellt, dass sämtliche Eingriffe der Kriminalpolizei in subjektive Rechte, sei es durch Zwangsmaßnahmen, sei es durch die Verweigerung von Verfahrensrechten nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. 12. 2010, G 259/09 ua, wieder der Kontrolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Sinne eines einheitlichen Rechtsschutzes unterliegen.

Schließlich ermöglicht die Anpassung der Bestimmung des § 198 Abs. 3 StPO künftig ein diversionelles Vorgehen auch im Fall des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB, soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigungen an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht nach § 304 StGB mit Strafe bedroht ist.

Weitere Reformen im Strafprozessrecht werden in Kapitel 8 Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht beschrieben.

9.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit

diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch NEUSTART (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

9.3 ERMITTLUNGSMABNAHMEN

9.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der **Strafprozessnovelle 2000** (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert (zur weiteren Entwicklung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 und das Strafprozessreformgesetz sowie zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz „über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz“, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 154).

Die **Financial Action Task Force (FATF)** hat in ihrem im **Juni 2009** verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF-Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt. Am 9. Februar 2010 hat die Bundesregierung deshalb den Bericht der BundesministerInnen für Finanzen, Inneres, Justiz, Europäische und Internationale Angelegenheiten und Wirtschaft, Familie und Jugend über Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit dem ein Transparenzpaket für den Finanzplatz Österreich vorgeschlagen wurde, angenommen. Als Reaktion auf den Prüfbericht der FATF und zur Umsetzung des Transparenzpakets für den Finanzplatz Österreich wurde schließlich das **Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden**, verabschiedet und als BGBl. I Nr. 38/2010 kundgemacht. Das Gesetz trat mit 1. Juli 2010 in Kraft und enthält ua. eine Anpassung des § 116 StPO, um die Ausforschung von Vermögenswerten, die aus strafbaren Handlungen stammen, zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu erleichtern. So bewirkt die Änderung des § 116 Abs. 1 StPO, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nunmehr zur Aufklärung aller vorsätzlich begangenen Straftaten, also auch solcher, die im Hauptverfahren der Zuständigkeit der Bezirksgerichte unterliegen, zulässig ist. § 116 Abs. 2 StPO sieht vor, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte unabhängig von dem bisher geforderten Zusammenhang zwischen einer Geschäftsverbindung, einer strafbaren Handlung und dem Beschuldigten erfolgen kann. § 116 Abs. 2 StPO verlangt nunmehr, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die verlangte Einsicht in sicherzustellende Gegenstände, Urkunden und Unterlagen für die Aufklärung der Tat erforderlich ist oder dass Gegenstände oder andere

Vermögenswerte zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung sichergestellt werden können oder dass eine mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktion über die Geschäftsverbindung abgewickelt wird. Die weiteren gesetzlichen Änderungen, die nun auch eine Anordnung der Auskunftserteilung nach § 116 Abs. 1 StPO ermöglichen, wenn dies zur Aufklärung der Voraussetzungen einer Anordnung nach § 116 Abs. 2 Z 2 StPO erforderlich ist, sind in Kap. 8.1 näher beschrieben.

Die Verpflichtung zur Auskunft ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen. **Im Jahr 2013** wurden **2.094** Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2011	2012	2013
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.014	1.162	2.094

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, und Standortdaten), der Auskunft über Vorratsdaten und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **8.544 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **8.465 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - **2.996** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 3.016 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,3 % stattgegeben;
 - **5.469** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.528 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 98,9% stattgegeben;
- **7.092** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 7.138 Anträge wurde zu 99,4% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **1.373** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.406 Anträge wurden zu 97,7% bewilligt).
- Im Bereich der **Überwachung von Nachrichten** ist der **Unterschied** in der Anwendung in **Verfahren gegen bekannte Täter** und solchen **gegen unbekannte Täter** stärker, nur etwa 7% der Fälle betreffen unbekannte Täter. Dagegen richtet sich die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in etwa 21,3% der Fälle gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2012	2013	2012	2013
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	2.242	3.016	2.226	2.996
davon bekannte Täter	2.088	2.803	2.074	2.787
davon unbekannte Täter	154	213	152	209
OSTA Wien	1.326	2.092	1.319	2.084
OSTA Linz	220	222	213	213
OSTA Graz	498	516	498	513
OSTA Innsbruck	198	186	196	186
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.146	5.528	5.079	5.469
davon bekannte Täter	3.815	4.335	3.772	4.305
davon unbekannte Täter	1.333	1.193	1.307	1.164
OSTA Wien	2.959	3.583	2.933	3.551
OSTA Linz	694	660	667	647
OSTA Graz	995	837	985	825
OSTA Innsbruck	500	448	494	446
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	7.390	8.544	7.305	8.465
davon bekannte Täter	5.903	7.138	5.846	7.092
davon unbekannte Täter	1.487	1.406	1.459	1.373
OSTA Wien	4.285	5.675	4.252	5.635
OSTA Linz	914	882	880	860

OStA Graz	1.493	1.353	1.483	1.338
OStA Innsbruck	698	634	690	632

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und über Vorratsdaten sowie Überwachungen von Nachrichten betrugen im Berichtsjahr **EUR (Mio.) 13,06**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Auskunft über Vorratsdaten/Überwachung von Nachrichten

	2011	212	2013
Ausgaben (in Mio. €)	12,14	12,49	13,06

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wurde (BGBl. I Nr. 27/2011) und mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wurden (BGBl. I Nr. 33/2011), wurde in Umsetzung der **Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG** (ABl L 2006/105, 54) die Möglichkeit der **Auskunft über Vorratsdaten** (§§ 134 Z 2a und 135 Abs. 2a StPO) geschaffen. Diese Bestimmungen sind **mit 1. April 2012 in Kraft getreten**. Die Auswertung der statistischen Daten über die Vorratsdatenspeicherung wird im Gesamtbericht über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen für das Jahr 2013 erfolgen.

Die Anordnung der Auskunft über Vorratsdaten bedarf einer vorhergehenden gerichtlichen Bewilligung. Die Auskunft über Vorratsdaten ermöglicht in den in § 135 Abs. 2a StPO normierten Fällen über jene Daten Auskunft zu erhalten, die nach § 102a Abs. 2 TKG für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung beim Anbieter von diesem für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, für welche eine Auskunft über Vorratsdaten zulässig ist, zu speichern sind. Im Gegensatz zur Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO), die ausschließlich auf Verkehrsdaten abzielt, die beim Anbieter zu betrieblichen Zwecken gespeichert und bei Wegfall dieses Zwecks zu löschen sind, ermöglicht die Auskunft über Vorratsdaten (§ 135 Abs. 2a StPO) über einen Zeitraum von sechs Monaten ab Erzeugung oder Verarbeitung der Daten beim Anbieter darauf zuzugreifen. Dies ist unabhängig vom Umstand, ob der Anbieter diese Daten aus betrieblichen Zwecken noch berechtigt ist vorzuhalten.

Gleichzeitig stellte der Gesetzgeber die Vorgehensweise bei der Auskunft über Stammdaten, wenn zur Beauskunftung keine Verarbeitung von Verkehrsdaten beim Anbieter notwendig ist, klar (§§ 90 Abs. 7 TKG iVm 76a Abs. 1 StPO). Damit wurde die bisherige Bestimmung des § 103 Abs. 4 TKG ersetzt. Anbieter haben über bloßes Ersuchen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Aufklärung eines konkreten Verdachts für eine strafbare Handlung einer bestimmten Person über Stammdaten eines Teilnehmers Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus wurde auch die Auskunft von Stammdaten, Teilnehmerkennungen und Email-Adressen für

den Fall, dass für deren Auskunft der Betreiber Verkehrsdaten (öffentliche IP-Adressen und Email-Adressen) verarbeiten muss, in §§ 99 Abs. 5 Z 2 TKG iVm 76a Abs. 2 StPO geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass der Anbieter über Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person auch dann Stammdaten zu beauskunften hat, wenn dies nur auf Grund einer internen Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Für diese Fälle ist auch ausdrücklich die Informationspflicht nach § 138 Abs. 5 StPO und das Einsichtsrecht des Betroffenen nach § 139 StPO normiert. Auch diese Bestimmungen sind mit 1. April 2012 in Kraft getreten.

9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen⁹¹:

- Bundesweit wurde in drei Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet und in allen drei Fällen auch durchgeführt.
- In einem Fall (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische

⁹¹ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.

- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 138⁹² Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 66 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 72 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In einem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- In vier Fällen wurde trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht.
- In 54 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 64 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 17 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 148 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere 26 betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen 19 Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 104 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in vier Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 19 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Ein Fall betraf ein Verfahren wegen des Verbrechens einer kriminellen Organisation und kein Fall ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz. Sieben Fälle betrafen sonstige Delikte.
- Beschuldigte oder Inhaber von Räumlichkeiten erhoben gegen Überwachungen **keine Beschwerden**.

⁹² In einem Ermittlungsverfahren wurde sowohl eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO als auch nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO angeordnet; in einem weiteren Verfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und Z 2 StPO angeordnet, sodass die Summe der Ermittlungsakten von der Summe der Anordnungen abweicht.

Optische und akustische Überwachung von Personen:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	1	2	3	3	2	2	2	3
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	0	1	3	2	1	2	3	1
Videofälle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	56	60	107	114	72	136	158	138
davon außerhalb von Räumen	19	13	59	56	40	61	95	66
davon innerhalb von Räumen	37	47	48	58	32	75	63	72
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	4	3	3	3	2	3	4
Überwachung erfolgreich	20	20	40	48	32	77	59	54
Überwachung erfolglos	34	39	60	55	23	54	83	64
Verdächtige	109	42	334	357	113	132	155	148
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	21	72	15	48	84	1	21	26
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	5	7	11	3	3	9	19	19
Überwachungen nach Delikten:								
Fremdes Vermögen	46	48	77	90	35	112	115	104
Leib und Leben	1	4	9	14	16	2	5	4
Suchtmittelgesetz	3	1	15	15	12	16	16	19
§ 278a StGB	7	4	5	2	0	1	2	1
Sonstige Delikte	2	2	6	7	8	3	17	7
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	0	11	0	0	1	3	0

Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	0

9.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes wurde eine Überarbeitung der vom Bundesministerium für Justiz zur Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen ergangenen Erlasse erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren (zur Vorgeschichte siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 163). In diesem Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen **nur** von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweils zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung **unverzüglich**, längstens jedoch **binnen 24 Stunden** zu berichten. Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird im Erlass angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheiten betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn ein höheres oder leitendes Organ der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen ist.

Dazu korrespondierend wurde ein Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010, ausgesandt, der die Angehörigen des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes anweist, entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise – insbesondere was die erste Berichterstattung binnen 24 Stunden anbelangt – bei den durchzuführenden Ermittlungen vorzugehen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Dezember 2009, BMJ-L590.000/0038-II 3/2009, betreffend Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wurde Staatsanwaltschaften und Gerichten der Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen zur Kenntnis gebracht.

Angehörige des Wachkörpers „Bundespolizei“ sowie die mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes werden dadurch bei meldepflichtigen Maßnahmen, nämlich insbesondere Waffengebrauch und Anwendung sonstiger Zwangsmaßnahmen mit Verletzungs- oder Sachschadensfolgen, zur Dokumentation der Amtshandlung und Meldung verpflichtet. Aufgrund einer solchen Meldung ist der Sachverhalt zu erheben, wobei eingetretene Personenschäden grundsätzlich durch einen Arzt festzustellen sind. Das Untersuchungsergebnis, in dem die Umstände darzulegen sind, unter denen sich dieser Sachverhalt ereignet hat, ist nach dem Erlass des BM.I im Falle behaupteter oder eingetretener Personenschäden oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder bei durch Zwangsmaßnahmen vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2011	2012	2013
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	619	621	546
davon im Berichtsjahr neu angefallen	609	591	531
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	579	557	504
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	358	307	339
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	213	239	154
davon gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO		11	11
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	1	0	0
Diversion	0	0	0
Strafantrag/Anklage	0	1	4
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0
Freispruch	0	1	3
Schuldspruch	0	0	2

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden. Das lässt sich auch aus den Zahlen einer Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 190 Z 1 StPO ableiten, wonach in einer Vielzahl des hier relevanten Anfalls nicht einmal die Tatbestandsmerkmale vorlagen, die eine strafbare Handlung begründeten.

Der Rückgang an Verfahren im Jahr 2011 und 2012 gegenüber den Vorjahren liegt möglicherweise darin begründet, dass im Sinn der zuvor genannten, im Bereich der Zwangsmittel ergangenen Erlässe strikter zwischen den Fällen eines Berichts über den Einsatz von Zwangsmittel und tatsächlichen Misshandlungsvorwürfen unterschieden wird und es daher in weniger Fällen zur Einleitung von Strafverfahren kommt. Dieser Trend hat sich im Jahr 2013 fortgesetzt.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2011	2012	2013
Bei Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	29	20	27
davon im Berichtsjahr neu angefallen	28	14	24
Einstellung des Ermittlungsverfahrens	23	8	10
davon gemäß § 190 Z 1 StPO	8	3	7
davon gemäß § 190 Z 2 StPO	13	5	3
Diversion	0	0	0
Strafantrag/Anklage	3	7	4
Anklagerücktritt vor der HV (§ 227 Abs. 1 StPO)	0	0	0
Freispruch	0	7	2
Schuldspruch	1	0	1

9.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2013 insgesamt 22.975 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.642 in Strafsachen⁹³.

Verfahrenshilfebestellungen

	2011	2012	2013
Gesamt	22.747	22.695	22.975
davon Strafsachen	15.428	15.451	15.642

9.6 RECHTSANWALTLICHER JOURNALLDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journdienst eingerichtet.

Der ÖRAK betreibt nunmehr bundesweit eine kostenfreie Journdienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journdienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164

⁹³ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at.

StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldigter von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, so hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Journaledienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaledienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Journaledienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,-- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, stattfindet.

Rechtsanwaltlicher Journaledienst

	2011	2012	2013
Kontaktaufnahmen	319	406	457
Telefonische Beratung	246	280	289
Persönliche Anreise	34	84	105
Persönliches Beratungsgespräch	50	53	42
Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO	8	6	10
Teilnahme an der Vernehmung	31	56	77
Ablehnung der Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten	17	20	22
Ablehnung aus anderen Gründen	5	10	12
Verfahrenshilfeantrag	2	4	0
Darüber hinausgehende Vertretung	6	11	4

Insgesamt konnten seit 1. November 2008 **2.134 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **214 Fällen** ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgte, welches in **35 Fällen** gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde.

In insgesamt **339 Fällen** (und damit in weniger als 1/6 der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall geschildert, bei welchem dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

In insgesamt **136 Fällen** unterblieb eine Bevollmächtigung wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, in **62 Fällen** aus anderen Gründen.

In **17 Fällen** wurde die Beigabe eines Verfahrenshilfeanwalts beantragt, in insgesamt 50 Fällen hat sich eine aus dem Rechtsanwaltlichen Journaledienst darüber hinausgehende Vertretung entwickelt.

10 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

10.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechensoffern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2013 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 317.572 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 150.290 männlich und 101.375 weiblich (bei 65.907 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,7% männlich und 40,3% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so hat sich die Anzahl um 14,2 % gesteigert. Da die Möglichkeit, Daten eines Opfers in der VJ zu erfassen, erst seit relativ kurzer Zeit besteht, ist dies nicht unbedingt auf einen Anstieg der Anzahl der Opfer zurückzuführen. Vielmehr kann dies auch mit einer gesteigerten Erfassung von Opferdaten im Berichtsjahr im Zusammenhang stehen. Im Vergleich zum Vorjahr blieb das Verhältnis männlicher zu weiblicher Opfer nahezu unverändert.

Opfer sämtliche Delikte

	2012	%	2013	%
Gesamt	278.160		317.572	
Geschlecht eingetragen	222.306	100%	251.665	100%
davon weiblich	86.875	39,1%	101.375	40,3%
davon männlich	135.431	60,9%	150.290	59,7%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁴ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	317.572		302.519	
Geschlecht eingetragen	251.665	100%	286.618	100%
davon weiblich	101.375	40,3%	62.664	21,9%
davon männlich	150.290	59,7%	223.954	78,1%

Bei insgesamt 235.399 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (85,4%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,2%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2012	%	2013	%
Gesamt	209.954	100%	235.399	100%
Österreicher	180.819	86,1%	201.000	85,4%
Ausländer	29.135	13,9%	34.399	14,6%
davon Deutschland	6.650	3,2%	7.513	3,2%
davon Türkei	3.232	1,5%	3.583	1,5%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.460	1,2%	2.922	1,2%
davon Bosnien-Herzegowina	1.941	0,9%	2.323	1,0%
davon Rumänien	1.679	0,8%	2.246	1,0%
davon Ungarn	1.066	0,5%	1.444	0,6%
davon Polen	1.124	0,5%	1.340	0,6%
davon Kroatien	1.116	0,5%	1.281	0,5%
davon Slowakei	857	0,4%	1.075	0,5%
davon Russische Föderation	685	0,3%	889	0,4%
davon Afghanistan	634	0,3%	772	0,3%
davon Italien	621	0,3%	772	0,3%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2013 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

⁹⁴ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2013 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁵

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	317.572		302.519	
Staatsangehörigkeit bekannt	235.399	100%	273.148	100%
davon Österreicher	201.000	85,4%	197.328	72,2%
davon Ausländer	34.399	14,6%	75.820	27,8%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 134.708 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 42% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (108.570 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktens waren 78.180 männlich und 50.521 weiblich (bei 6.007 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (60,7%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (77,9%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr ebenso wie der Anteil weiblicher Beschuldigter leicht gestiegen (2012 waren 37,7% der Opfer und 21,9% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁶ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	134.708		108.570	
Geschlecht eingetragen	128.701	100%	106.046	100%
davon weiblich	50.521	39,3%	23.398	22,1%
davon männlich	78.180	60,7%	82.648	77,9%

Bei insgesamt 120.530 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (82,3%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,0%).

⁹⁵ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2013 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

⁹⁶ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2013 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	317.572		134.708	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	235.399	100%	120.530	100%
Österreicher	201.000	85,4%	99.139	82,3%
Ausländer	34.399	14,6%	21.391	17,7%
davon Deutschland	7.513	3,2%	4.818	4,0%
davon Türkei	3.583	1,5%	2.186	1,8%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.922	1,2%	1.712	1,4%
davon Bosnien-Herzegowina	2.323	1,0%	1.431	1,2%
davon Rumänien	2.246	1,0%	1.353	1,1%
davon Polen	1.340	0,6%	878	0,7%
davon Ungarn	1.444	0,6%	823	0,7%
davon Kroatien	1.281	0,5%	752	0,6%
davon Slowakei	1.075	0,5%	606	0,5%
davon Russische Föderation	889	0,4%	576	0,5%
davon Afghanistan	772	0,3%	555	0,5%
davon Niederlande	616	0,3%	468	0,4%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2013 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten⁹⁷ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	134.708		108.570	
Staatsangehörigkeit bekannt	120.530	100%	103.282	100%
davon Österreicher	99.139	82,3%	79.662	77,1%
davon Ausländer	21.391	17,7%	23.620	22,9%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 6.019 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 1.282 männlich und 4.325 weiblich (bei 412 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (77,1%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr zurück ging (2012: 83,4%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikte dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (90,5%; 2012: 92,7%).

⁹⁷ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2013 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁸ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.019		4.806	
Geschlecht eingetragen	5.607	100%	4.569	100%
davon weiblich	4.325	77,1%	434	9,5%
davon männlich	1.282	22,9%	4.135	90,5%

Bei insgesamt 5.266 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (86,2%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,5%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,2%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (1,9%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	317.572		6.019	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	235.399	100%	5.266	100%
Österreicher	201.000	85,4%	4.538	86,2%
Ausländer	34.399	14,6%	728	13,8%
davon Deutschland	7.513	3,2%	133	2,5%
davon Rumänien	2.246	1,0%	101	1,9%
davon Serbien, Montenegro, Kosovo	2.922	1,2%	77	1,5%
davon Türkei	3.583	1,5%	55	1,0%
davon Slowakei	1.075	0,5%	38	0,7%
davon Ungarn	1.444	0,6%	36	0,7%
davon Bosnien-Herzegowina	2.323	1,0%	29	0,6%
davon Kroatien	1.281	0,5%	26	0,5%
davon Bulgarien	553	0,2%	23	0,4%
davon Polen	1.340	0,6%	22	0,4%
davon Russische Föderation	889	0,4%	20	0,4%

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2013 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

⁹⁸ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte⁹⁹ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.019		4.806	
Staatsangehörigkeit bekannt	5.266	100%	4.232	100%
davon Österreicher	4.538	86,2%	3.183	75,2%
davon Ausländer	728	13,8%	1.049	24,8%

10.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensoffern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz – VOG**) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensoffern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitation vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 – VRÄG 2005**, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit welchem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie die folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechensoffer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit EUR 2.000,- bei schwerer Körperverletzung bis hin zu EUR 12.000,- bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen

⁹⁹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2012 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von EUR 3,459 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2013 betrug EUR 3,512 Mio. Für das Jahr 2014 ist erneut ein Budget von EUR 3,512 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Budgetvoranschlag	2,063	2,063	2,482	2,482	4,982	3,632	3,512
Aufwand	2,173	2,866	2,930	2,830	2,901	3,086	3,459

10.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht und stand im Zentrum fast aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den Höhepunkt bildete schließlich die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Opfer haben gemäß § 66 StPO unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende **Informations- und Parteirechte** (z.B. Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte, Teilnahmerecht an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Außerdem haben Opfer nunmehr das Recht, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).
- Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, haben die Stellung eines Privatbeteiligten (§ 67 StPO), die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies kann ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.

- Das **Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, das bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, gewährt Opfern unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StPO die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Bundesminister für Justiz betraut geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. 2013 wurden von 46 beauftragten Einrichtungen 6.866 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund EUR 5,28 Mio. aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2008*)	2009*)	2010*)	2011	2012	2013	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	6.137	6.524	6.866	5,2%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,54	4,88	5,28	8,2%

*) erstbetreute Opfer

Ein neues Statistikprogramm ermöglicht nunmehr die Auswertung der in einem Kalenderjahr tatsächlich betreuten Opfer seit dem Jahr 2011. In diesem Jahr wurde die Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank in Betrieb genommen. Zur Vermeidung von Doppelzählungen konnten bisher nur die erstbetreuten Opfer gezählt werden.

- Mit dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, am 1. Juni 2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung den Opferschutzeinrichtungen obliegt.
- Seit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 haben Opfer, welchen schon im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in einem mit dem Strafverfahren zusammenhängenden Zivilverfahren (§ 73a ZPO).
- Mit dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, wurde § 66 Abs. 2 StPO in der Weise geändert, dass Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das **vierzehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren ist.
- Opfer haben Anspruch auf umfassende **Information über ihre Rechte** (§ 70 StPO); Insbesondere sind Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Sinne des § 177 Abs. 5 StPO zu informieren, dass sie berechtigt sind, **auf Antrag** unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen

verständigt zu werden (BGBl. I Nr. 142/2009). Im Übrigen haben alle Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer Bedacht zu nehmen (§ 10 StPO). Weiters haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer mit Achtung ihrer Würde zu behandeln und deren Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Seit Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 35/2012 am 1. September 2012 haben Opfer aber auch die Möglichkeit nach erfolgter Belehrung in jeder Lage des Verfahrens zu erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten. In einem derartigen Fall ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen.

- Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung haben schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin eine **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Möglichkeit, eine solche zu beantragen (§§ 165 Abs. 3 und 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Sexualopfern ist verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme durchzuführen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung von einer weiteren Aussage befreit.
- In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.
- Im Rahmen der Diversion bilden die Rechte und Interessen der Opfer ein zentrales Anliegen (§ 206 StPO). Berechtigte Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Das Opfer soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten den Zivilrechtsweg ersparen.
- Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO).

Mit dem **strafrechtlichen Kompetenzpaket** - sKp (BGBl. I Nr. 108/2010) wurden die Opferrechte gestärkt: Opfer sind nunmehr mit der Einstellungsverständigung darüber zu informieren, dass sie binnen einer Frist von 14 Tagen eine Begründung für die Einstellung des Verfahrens verlangen können (§ 194 Abs. 2 StPO). In dieser sollen die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form angeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Von der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen (§ 194 Abs. 3 StPO), wenn es von der WKStA geführt wurde und ein

besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in dem noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden (Z 1), oder wenn kein Opfer nach § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre (Z 2). Dem Rechtsschutzbeauftragten steht in diesen Fällen die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung zu. Darüber hinaus sieht das sKp vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte bei der Generalprokurator die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens anregen kann, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Gemäß § 35a StAG können Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichem Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, über Anordnung der Oberstaatsanwaltschaft in der Ediktsdatei veröffentlicht werden.

10.4 OPFER-NOTRUF

Auch im Jahr 2013 wurde der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weissen Ring betriebene Opfer-Notruf 0800 112 112 häufig in Anspruch genommen. In diesem Jahr gingen 12.251 Anrufe beim Opfer-Notruf ein (im Jahr 2012: 12.150). Im Schnitt wurden täglich rund 30 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 2013 waren 61% der anrufenden Personen Frauen und 39% Männer.

Meist waren die AnruferInnen selbst Opfer einer Straftat (im Jahr 2013 68% der AnruferInnen), ca. 14% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen 18% verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, AnruferInnen von anderen Institutionen, ArbeitgeberInnen von Opfern und – in geringem Ausmaß – Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (24%) und strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (21%)

Der für Anrufende kostenlose Opfer-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Seit Herbst 2011 ist der Opfer-Notruf auch über die europäische Hotline für Verbrechenopfer 116 006 erreichbar.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung
- Entlastung und Orientierungshilfe

- Rasche Hilfe in Notsituationen
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen
- Information und Beratung über Opferrechte
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten

11 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokurator steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens EUR 20,-, höchstens aber EUR 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Berichtsjahr haben 186 Personen Entschädigungsanträge nach dem StEG 2005 gestellt. 32 dieser Anträge mussten zur Gänze abgelehnt werden, in 154 Fällen wurden die Forderungen ganz oder teilweise als berechtigt anerkannt. Insgesamt wurden Forderungen in einer Höhe von EUR 673.619,28 – zumeist im Vergleichsweg – anerkannt und zum Großteil auch bereits ausbezahlt. Die Beträge verteilen sich auf die einzelnen Landesgerichte entsprechend der folgenden Tabelle:

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
davon nach LG-Sprengel				
LGSt Wien	104	15	89	294.232,00
LG Eisenstadt	5	1	4	17.108,00
LG Korneuburg	7	0	7	7.777,52
LG Krems	1	0	1	6.630,00
LG Wr. Neustadt	12	1	11	104.710,42
LG St. Pölten	2	0	2	28.626,58
LG Linz	1	0	1	13.910,00
LG Wels	1	0	1	1.756,20
LG Ried	3	1	2	18.545,00
LG Steyr	2	1	1	800,00
LG Salzburg	6	1	5	7.190,00
LGSt Graz	16	3	13	64.343,00
LG Leoben	2	1	1	48.000,00
LG Klagenfurt	7	3	4	16.555,00
LG Innsbruck	14	4	10	36.295,56
LG Feldkirch	3	1	2	7.140,00

12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABI C 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 12.2.4.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates. Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1; siehe Kapitel 12.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABl L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 12.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABl L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABl L 2006/328, 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABl L 2008/337, 102).

Beinahe vollständig ist nun mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung auch die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABl L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABl L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten:** Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABl L 2009/328, 42).
- Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die

Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen) wurde am 1. Mai 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 2014/130, 1) veröffentlicht und ist bis zum 22. Mai 2017 von den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und Irland, die nicht teilnahmen) umzusetzen.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl. L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl. L 2009/93, 33).

Zur Umsetzung dieser Rechtsakte in Österreich (im EU-JZG) siehe Kap. 8.11.2.

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 12.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 12.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

12.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem EJM bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. Eurojust kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABl. L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen Mitglieder zu schaffen. Zur Vorbereitung der Umsetzung des Beschlusses, die

bislang von ca. der Hälfte der Mitgliedstaaten erfolgt ist, hat EUROJUST im August 2011 die rund um die Uhr in dringenden Fällen zur Verfügung stehende **On-Call-Coordination** eingerichtet und Vorbereitungen zur Einrichtung des – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienenden – **Eurojust National Coordination Systems (ENCS)** durch verstärkten Austausch mit dem EJN, aber auch EUROPOL mittels einer spezifisch geschaffenen EUROJUST-EJN-Task Force getroffen.

Zur Umsetzung in Österreich (im EU-JZG) siehe Kap. 8.11.2.

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2013 wurden gesamt 1.576 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 94 Fällen als ersuchender Staat und in 99 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2010	2011	2012	2013
Fälle gesamt	1.424	1.441	1.533	1.576
davon Österreich als				
ersuchender Staat	84	92	96	94
ersuchter Staat	67	95	110	99

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer beteiligter EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Zahl der von EUROJUST organisierten Koordinierungstreffen belief sich zuletzt im Jahr 2013 auf 206, wobei Österreich an 22 Koordinierungstreffen als ersuchender bzw. ersuchter Staat beteiligt war. Die Koordinierungstreffen dienen der Abstimmung der Schritte effektiver Strafverfolgung in mehreren Mitgliedstaaten und tragen wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Weiterhin sind Kroatien, Norwegen und die USA durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten. EUROJUST bedient sich neben der durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von EUROJUST Liaison Magistrates in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, der zahlreichen **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen, rangieren die Schweiz, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kroatien und Serbien an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABI L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter

Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **nationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** bei der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABI L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde – ebenfalls wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der **Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998** (ABI L 1998/191, 4) eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2013 in Den Haag (Niederlande), Brüssel (für Irland, das aufgrund von budgetären Problemen sich nicht in der Lage sah, das Treffen im Land auszurichten) und Vilnius (Litauen) unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Mangels Kofinanzierung durch das EJN-Budget konnte im Jahr 2013 kein **Regionaltreffen des EJN** in Österreich stattfinden. Die österreichischen Kontaktstellen konnten jedoch im Jahr 2013 wieder am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin** teilnehmen und über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit referieren.

Die mit **Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz** (ABI L 2008/348, 130) erneuerte Rechtsgrundlage des Netzwerks wurden von den Mitgliedstaaten der EU nach und nach auch 2013 umgesetzt und auf dieser Grundlage weiter daran gearbeitet, die **Koordination mit anderen Institutionen** – insbesondere mit EUROJUST – zu verbessern und Überlappungen der Zuständigkeitsbereiche und Doppelgleisigkeiten auszuschalten.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website wurde benutzerfreundlich umgestaltet und steht neu in ihrer Menüführung auch in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im

direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung. Ein derartiges Instrumentarium ist auch für die **Formblätter nach den weiteren EU-Rahmenbeschlüssen**, die auf Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erzielt wurden, in Arbeit.

12.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungersuchen¹⁰⁰

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Auslieferungersuchen	317	406	437	479	484	546	527	626	633	745
von Österreich	102	143	104	110	72	63	81	65	113	152
vom Ausland	215	263	333	369	412	483	446	561	520	593

Die Gesamtzahl der inländischen und ausländischen Auslieferungersuchen ist im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2013 um 14 % gestiegen. Dies ist in erster Linie auf eine stärkere Zunahme der österreichischen Auslieferungersuchen zurückzuführen.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2013 mit 238 Personen um rund 6 % gestiegen. Von den im Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

¹⁰⁰ Zu den Auslieferungersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.

übergebenen 238 Personen haben 154 ihrer Auslieferung zugestimmt. Damit ist die die Zahl der vereinfachten Auslieferungen deutlich gesunken.

Die Dauer der Auslieferungsverfahren auf Grund eines Europäischen Haftbefehls beträgt durchschnittlich 17 Tage, wogegen ein förmliches Auslieferungsverfahren durchschnittlich 53 Tage dauert, wenn sich die betroffene Person in Auslieferungshaft befindet.

Europäischer Haftbefehl

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ausgelieferte Personen	157	183	186	234	240	241	224	238
davon mit Zustimmung	-	-	160	177	191	166	185	154
davon mit Zustimmung (%)	-	-	86,0%	75,6%	79,6%	68,8%	82,6%	64,7%
Eingelieferte Personen	67	47	36	37	63	48	151	125
Gesamt	224	230	222	271	303	289	375	363

12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich bewährt. Im Jahre 2013 wurden insgesamt 1376 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen. 64,4 % aller im Jahre 2013 gestellten Ersuchen sind an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. 5,6% aller Ersuchen sind an Ungarn, 4,8 % an die Tschechische Republik und 4,3 % an Rumänien gerichtet worden. Umgekehrt haben die deutschen Staatsanwaltschaften in 101 Fällen (76,5% der eingegangenen Ersuchen) die österreichischen Behörden um Übernahme der Ermittlungsverfahren ersucht.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Österreichische Ersuchen	461	772	760	819	959	1.016	1.282	1.181	1.223	1376
davon an Deutschland	260	445	535	590	672	730	836	781	820	887
davon an Ungarn	67	138	72	49	73	56	93	79	44	77
Ausländische Ersuchen	154	141	214	127	88	132	291	194	166	132

12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **64 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **36 Staaten**, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte **Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABI L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat

des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts und den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung vor. Bislang haben sich allerdings die Hoffnungen auf eine Verkürzung und Vereinfachung der Überstellungsverfahren (noch) nicht erfüllt, zumal von einzelnen Mitgliedstaaten für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, mit denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, Voraussetzungen aufgestellt werden, die mit den Vorgaben des Rahmenbeschlusses nicht in Einklang gebracht werden können.

2013 wurden gesamt **336 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 316 davon an Mitgliedstaaten der EU. Damit konnte gegenüber den Jahren vor Inkrafttreten des österreichischen Umsetzungsgesetzes zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI die **Zahl der Ersuchen deutlich gesteigert** werden. Nach der bis dahin geltenden Rechtslage wurden jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt. Die **Quote an tatsächlichen Überstellungen** konnte zwar gegenüber 2012 um ca. 5 % gesteigert werden, bleibt aber mit 96 Überstellungen (**ca. 30%**) bislang deutlich hinter in den Jahren vor 2012 regelmäßig festgestellten ca. 50% zurück und ist teilweise neben während des Überstellungsverfahrens erfolgten bedingten Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufigem Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a auch auf eine geänderte Praxis in Handhabung der neuen Rechtslage durch die zuständigen Behörden in den EU-Partnerländern zurückzuführen. Aussagekräftige Erfahrungswerte zur Änderung des Überstellungsverkehrs auf Grundlage der neuen Rechtsgrundlage werden aber erst nach Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten der EU sowie einer gewissen Anwendungszeit vorliegen (derzeit steht eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses noch immer durch Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern aus).

12.2.4 Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABI C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die